Europäisches Parlament
2024-2029

Rechtsausschuss

2022/0408(COD)

20.3.2025

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts
(COM(2022)0702 – C10-0410/2022 – 2022/0408(COD))

Rechtsausschuss

Berichterstatter: Emil Radev

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch Fett- und Kursivdruck in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch Fett- und Kursivdruck in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch Fett- und Kursivdruck in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch Fett- und Kursivdruck gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in Fett- und Kursivdruck steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.
Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 4

BEGRÜNDUNG 84

ANLAGE: EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN, VON DENEN DER BERICHTERSTATTER BEITRÄGE ERHALTEN HAT 86

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts
(COM(2022)0702 – C10-0410/2022 – 2022/0408(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0702),

– unter Hinweis auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C10-0410/2022),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– gestützt auf Artikel 60 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft und Währung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A10-0000/2025),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. billigt seine dieser Entschließung beigefügte Erklärung;

3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Mindestvorschriften dienen der Angleichung des Insolvenzrechts der

Mitgliedstaaten, wobei insbesondere folgende Ziele berücksichtigt werden: Maximierung der Rechtssicherheit in Bezug auf den Wert von Unternehmen; Verbesserung der Effizienz von Insolvenzverfahren in Bezug auf Koste und Dauer; Verbesserung der Berechenbarkeit und gerechte Verteilung des Werts zwischen den Gläubigern; Erhalt der Tätigkeit und Lebensfähigkeit der Unternehmen.

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Bandbreite der Rechtshandlungen, die nach den Vorschriften über Anfechtungsklagen angefochten werden könnten, sollte weit ***gefasst*** werden, um jedes menschliche Handeln mit Rechtswirkung abzudecken. Der Grundsatz der Gleichbehandlung der Gläubiger impliziert, dass Rechtshandlungen auch Unterlassungen umfassen sollten, da es keinen wesentlichen Unterschied macht, ob Gläubigern infolge einer Handlung oder der Untätigkeit der betreffenden Partei ein Nachteil entsteht. So macht es beispielsweise keinen Unterschied, ob ein Schuldner aktiv auf eine Forderung gegenüber seinem Schuldner verzichtet oder ob er untätig bleibt und die Verjährung der Forderung hinnimmt. Weitere Beispiele für Unterlassungen, die Gegenstand von Anfechtungsklagen sein können, sind die Unterlassung, ein nachteiliges Urteil oder andere Entscheidungen von Gerichten oder Behörden anzufechten, oder die Unterlassung, ein Recht des geistigen	(6) Die Bandbreite der Rechtshandlungen, die nach den Vorschriften über Anfechtungsklagen angefochten werden könnten, sollt weit ***ausgelegt*** werden, um jedes menschliche Handeln mit Rechtswirkung abzudecken***, das der Allgemeinheit der Gläubiger schadet***. Der Grundsatz der Gleichbehandlung der Gläubiger impliziert, dass Rechtshandlungen auch Unterlassungen umfassen sollten, da es keinen wesentlichen Unterschied macht, ob Gläubigern infolge einer Handlung oder der Untätigkeit der betreffenden Partei ein Nachteil entsteht. So macht es beispielsweise keinen Unterschied, ob ein Schuldner aktiv auf eine Forderung gegenüber seinem Schuldner verzichtet oder ob er untätig bleibt und die Verjährung der Forderung hinnimmt. Weitere Beispiele für Unterlassungen, die Gegenstand von Anfechtungsklagen sein können, sind die Unterlassung, ein nachteiliges Urteil oder andere Entscheidungen von Gerichten oder Behörden anzufechten, oder die

Eigentums anzumelden. Aus dem gleichen Grund sollten Anfechtungsvorschriften nicht auf Rechtshandlungen des Schuldners beschränkt sein, sondern auch Rechtshandlungen der Gegenpartei oder eines Dritten umfassen. Andererseits sollten nur Rechtshandlungen Anfechtungsvorschriften unterliegen, die die Gesamtheit der Gläubiger benachteiligen.

Unterlassung, ein Recht des geistigen Eigentums anzumelden. Aus dem gleichen Grund sollten Anfechtungsvorschriften nicht auf Rechtshandlungen des Schuldners beschränkt sein, sondern auch Rechtshandlungen der Gegenpartei ***des Schuldners*** oder eines Dritten umfassen. Andererseits sollten nur Rechtshandlungen Anfechtungsvorschriften unterliegen, die die Gesamtheit der Gläubiger benachteiligen.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Im Zusammenhang mit Anfechtungsklagen sollte unterschieden werden zwischen Rechtshandlungen, bei denen die Forderung der Gegenpartei fällig und durchsetzbar war und gebührend befriedigt wurde (kongruente Deckung), und solchen, bei denen die Leistung nicht vollständig der Forderung des Gläubigers entsprach (inkongruente Deckung). Inkongruente Deckungen umfassen insbesondere vorzeitige Zahlungen, die Befriedigung mit ungewöhnlichen Zahlungsmitteln, die nachträgliche Besicherung einer noch nicht gesicherten Forderung, die nicht bereits in der ursprünglichen Schuldvereinbarung vereinbart war, die Gewährung eines außerordentlichen Kündigungsrechts oder sonstiger nicht im zugrundeliegenden Vertrag vorgesehener Änderungen, den Verzicht auf Rechtsverteidigung oder Einsprüche oder die Anerkennung streitiger Schulden. Im Falle kongruenter Deckungen kann der Anfechtungsgrund der Bevorzugung nur geltend gemacht werden, wenn der Gläubiger der	(8) Im Zusammenhang mit Anfechtungsklagen sollte unterschieden werden zwischen Rechtshandlungen, bei denen die Forderung der Gegenpartei fällig und durchsetzbar war und gebührend befriedigt wurde (kongruente Deckung), und solchen, bei denen die Leistung nicht vollständig der Forderung des Gläubigers entsprach (inkongruente Deckung). Inkongruente Deckungen umfassen insbesondere vorzeitige Zahlungen, die Befriedigung mit ungewöhnlichen Zahlungsmitteln, die nachträgliche Besicherung einer noch nicht gesicherten Forderung, die nicht bereits in der ursprünglichen Schuldvereinbarung vereinbart war, die Gewährung eines außerordentlichen Kündigungsrechts oder sonstiger nicht im zugrundeliegenden Vertrag vorgesehener Änderungen, den Verzicht auf Rechtsverteidigung oder Einsprüche oder die Anerkennung streitiger Schulden. Im Falle kongruenter Deckungen kann der Anfechtungsgrund der Bevorzugung nur geltend gemacht werden, wenn der Gläubiger der ***nichtigen,***

Rechtshandlung***, die für nichtig erklärt werden kann,*** zum Zeitpunkt des Rechtsgeschäfts wusste ***oder hätte wissen müssen***, dass der Schuldner zahlungsunfähig war.	***anfechtbaren oder nicht vollstreckbaren*** Rechtshandlung zum Zeitpunkt des Rechtsgeschäfts wusste, dass der Schuldner zahlungsunfähig war.:

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Bestimmte kongruente Deckungen, nämlich Rechtshandlungen, die unmittelbar gegen eine angemessene Gegenleistung zum Vorteil der Insolvenzmasse vorgenommen werden, sollten von den Rechtshandlungen ausgenommen werden***, die für nichtig erklärt werden können***. Diese Rechtshandlungen zielen darauf ab, das normale Tagesgeschäft des Unternehmens des Schuldners zu unterstützen. Rechtshandlungen, die unter diese Ausnahme fallen, sollten eine vertragliche Grundlage haben und den direkten Austausch der gegenseitigen Leistungen erfordern, aber nicht unbedingt einen gleichzeitigen Austausch von Leistungen, da sich in einigen Fällen aus praktischen Umständen unvermeidbare Verzögerungen ergeben können. Diese Ausnahme sollte jedoch nicht für die Gewährung von Krediten gelten. Außerdem sollten Leistung und Gegenleistung bei diesen Rechtshandlungen gleichwertig sein. Zugleich sollte die Gegenleistung ***der Insolvenzmasse*** und nicht einem Dritten zugutekommen. Diese ***Ausnahme*** sollte insbesondere für die unverzügliche Zahlung von Waren, Löhnen oder Dienstleistungshonoraren, insbesondere für Rechts- oder Wirtschaftsberater, die Bar- oder Kartenzahlung für Waren, die für das	(9) Bestimmte kongruente Deckungen, nämlich Rechtshandlungen, die unmittelbar gegen eine angemessene Gegenleistung zum Vorteil der Insolvenzmasse ***des Schuldners*** vorgenommen werden, sollten von den ***nichtigen, anfechtbaren und nicht vollstreckbaren*** Rechtshandlungen ausgenommen werden. Diese Rechtshandlungen zielen darauf ab, das normale Tagesgeschäft des Unternehmens des Schuldners zu unterstützen. Rechtshandlungen, die unter diese Ausnahme fallen, sollten eine vertragliche Grundlage haben und den direkten Austausch der gegenseitigen Leistungen erfordern, aber nicht unbedingt einen gleichzeitigen Austausch von Leistungen, da sich in einigen Fällen aus praktischen Umständen unvermeidbare Verzögerungen ergeben können. Diese Ausnahme sollte jedoch nicht für die Gewährung von Krediten gelten. Außerdem sollten Leistung und Gegenleistung bei diesen Rechtshandlungen gleichwertig sein. Zugleich sollte die Gegenleistung ***dem Schuldner*** und nicht einem Dritten zugutekommen. Diese ***Ausnahmeregelung*** sollte insbesondere für die unverzügliche Zahlung von Waren, Löhnen oder Dienstleistungshonoraren, insbesondere für Rechts- oder Wirtschaftsberater, die Bar- oder Kartenzahlung für Waren, die für das

Tagesgeschäft des Schuldners erforderlich sind, die Lieferung bzw. Erbringung von Waren, Produkten oder Dienstleistungen gegen Zahlung, die Schaffung eines Sicherungsrechts gegen Auszahlung des Darlehens sowie die unverzügliche Zahlung öffentlicher Gebühren gegen eine Gegenleistung (z. B. Zutritt zu öffentlichen Anlagen oder Einrichtungen) gelten.	Tagesgeschäft des Schuldners erforderlich sind, die Lieferung bzw. Erbringung von Waren, Produkten oder Dienstleistungen gegen Zahlung, die Schaffung eines Sicherungsrechts gegen Auszahlung des Darlehens sowie die unverzügliche Zahlung öffentlicher Gebühren gegen eine Gegenleistung (z. B. Zutritt zu öffentlichen Anlagen oder Einrichtungen) gelten.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) ***Neu-*** oder Zwischenfinanzierungen, die im Zuge eines Restrukturierungsversuchs bereitgestellt werden, auch im Laufe einer präventiven Restrukturierung gemäß Titel II der Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates[33], sollten in anschließenden Insolvenzverfahren geschützt werden. Folglich sollten Anfechtungsklagen wegen Bevorzugung, die Zahlungen an oder Besicherungen zugunsten der Anbieter dieser neuen Finanzierungen oder Zwischenfinanzierungen zum Gegenstand haben, nicht zulässig sein, wenn diese Zahlungen oder Besicherungen im Einklang mit den Forderungen der Anbieter geleistet werden. Diese Zahlungen oder Besicherungen sollten daher als Rechtshandlungen angesehen werden, die unmittelbar gegen eine angemessene Gegenleistung zugunsten der Insolvenzmasse vorgenommen werden.	(10) ***Neue Finanzierungen*** oder Zwischenfinanzierungen, die im Zuge eines Restrukturierungsversuchs bereitgestellt werden, auch im Laufe einer präventiven Restrukturierung gemäß Titel II der Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates[33], sollten in anschließenden Insolvenzverfahren geschützt werden. Folglich sollten Anfechtungsklagen wegen Bevorzugung, die Zahlungen an oder Besicherungen zugunsten der Anbieter dieser neuen Finanzierungen oder Zwischenfinanzierungen zum Gegenstand haben, nicht zulässig sein, wenn diese Zahlungen oder Besicherungen im Einklang mit den Forderungen der Anbieter geleistet werden. Diese Zahlungen oder Besicherungen sollten daher als Rechtshandlungen angesehen werden, die unmittelbar gegen eine angemessene Gegenleistung zugunsten der Insolvenzmasse vorgenommen werden.
[33] Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive	[33] Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive

Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz) (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 18).

Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz) (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 18).

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Die wichtigste Folge ***der Nichtigerklärung*** einer Rechtshandlung im Anfechtungsverfahren ist die Verpflichtung des Begünstigten der ***für nichtig erklärten*** Rechtshandlung, den durch diese Rechtshandlung verursachten Schaden für die Insolvenzmasse auszugleichen. Der Ausgleich sollte gegebenenfalls Vergütungen und Zinsen im Einklang mit dem geltenden ***allgemeinen*** Zivilrecht umfassen. Der Ausgleich beinhaltet die Zahlung eines Betrags in Höhe des Wertes der empfangenen Leistung, wenn diese nicht in natura in die Insolvenzmasse zurückgeführt werden kann.	(11) Die wichtigste Folge einer ***nichtigen, anfechtbaren oder nicht vollstreckbaren*** Rechtshandlung im Anfechtungsverfahren ist die Verpflichtung des Begünstigten der ***nichtigen, anfechtbaren oder nicht vollstreckbaren*** Rechtshandlung, den durch diese Rechtshandlung verursachten Schaden für die Insolvenzmasse auszugleichen. Der Ausgleich sollte gegebenenfalls Vergütungen und Zinsen im Einklang mit dem geltenden Zivilrecht umfassen. Der Ausgleich beinhaltet die Zahlung eines Betrags in Höhe des Wertes der empfangenen Leistung, wenn diese nicht in natura in die Insolvenzmasse zurückgeführt werden kann. ***Es sollte möglich sein, Anfechtungsklagen gegen einzelne Rechtsnachfolger des Schuldners zu erheben, wenn diese den Vermögenswert ohne oder gegen eine offensichtlich unzureichende Gegenleistung erworben haben oder wenn sie den Vermögenswert in Kenntnis der Umstände erworben haben, auf denen die Anfechtungsklagen beruhen.***

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Dem Schuldner nahestehende Parteien, wie z. B. Verwandte, falls der Schuldner eine natürliche Person ist, oder Akteure, die in Beziehung zu einem Schuldner, der eine juristische Person ist, Entscheidungsfunktionen innehaben, haben gewöhnlich einen Informationsvorteil im Hinblick auf die finanzielle Situation des Schuldners. Um Missbrauch zu verhindern, sollten zusätzliche Schutzmaßnahmen festgelegt werden. Folglich sollten im Rahmen von Anfechtungsklagen Rechtsvermutungen über die Kenntnis der Umstände, auf denen die Anfechtungsvoraussetzungen beruhen, für den Fall eingeführt werden, dass die andere Partei, die an der Rechtshandlung beteiligt ist***, die für nichtig erklärt werden kann***, eine dem Schuldner nahestehende Partei ist. Diese Vermutungen sollten widerlegbar sein und auf eine Beweislastumkehr zugunsten der Insolvenzmasse abzielen.	(12) Dem Schuldner nahestehende Parteien, wie z. B. Verwandte, falls der Schuldner eine natürliche Person ist, oder Akteure, die in Beziehung zu einem Schuldner, der eine juristische Person ist, Entscheidungsfunktionen innehaben, haben gewöhnlich einen Informationsvorteil im Hinblick auf die finanzielle Situation des Schuldners. Um Missbrauch zu verhindern, sollten zusätzliche Schutzmaßnahmen festgelegt werden. Folglich sollten im Rahmen von Anfechtungsklagen Rechtsvermutungen über die Kenntnis der Umstände, auf denen die Anfechtungsvoraussetzungen beruhen, für den Fall eingeführt werden, dass die andere Partei, die an der ***nichtigen, anfechtbaren oder nicht durchsetzbaren*** Rechtshandlung beteiligt ist, eine dem Schuldner nahestehende Partei ist. Diese Vermutungen sollten widerlegbar sein und auf eine Beweislastumkehr zugunsten der Insolvenzmasse abzielen.

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Die Verbesserung der ***Möglichkeiten von*** Insolvenzverwaltern, zur Insolvenzmasse gehörende Vermögenswerte zu ermitteln und aufzuspüren, ist für die Maximierung des	(13) Die Verbesserung der ***Mittel, die*** Insolvenzverwaltern ***zur Verfügung stehen***, ***um*** zur Insolvenzmasse gehörende Vermögenswerte***, einschließlich solcher, die Gegenstand von Anfechtungsklagen***

Wertes dieser Insolvenzmasse von wesentlicher Bedeutung. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben können Insolvenzverwalter bereits jetzt auf Informationen zugreifen, die in öffentlichen Datenregistern hinterlegt sind, die teilweise im Rahmen des Unionsrechts eingerichtet wurden und auf europäischer Ebene miteinander vernetzt sind, wie z. B. das System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern (BRIS), das System zur Vernetzung der Insolvenzregister (IRI) oder das Vernetzungssystem der Register wirtschaftlicher Eigentümer. Der Zugriff auf die in öffentlichen Datenbanken gespeicherten Informationen reicht jedoch häufig nicht aus, um bedeutende Vermögenswerte zu ermitteln und aufzuspüren, die zum Umfang der Insolvenzmasse gehören oder gehören sollten. Insolvenzverwalter stehen insbesondere vor praktischen Schwierigkeiten, wenn sie versuchen, auf ***im Ausland befindliche*** Vermögensregister zuzugreifen.

sind, zu ermitteln und aufzuspüren, ist für die Maximierung des Wertes dieser Insolvenzmasse von wesentlicher Bedeutung. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben können Insolvenzverwalter bereits jetzt auf Informationen zugreifen, die in öffentlichen Datenregistern hinterlegt sind, die teilweise im Rahmen des Unionsrechts eingerichtet wurden und auf europäischer Ebene miteinander vernetzt sind, wie z. B. das System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern (BRIS), das System zur Vernetzung der Insolvenzregister (IRI) oder das Vernetzungssystem der Register wirtschaftlicher Eigentümer. Der Zugriff auf die in öffentlichen Datenbanken gespeicherten Informationen reicht jedoch häufig nicht aus, um bedeutende Vermögenswerte zu ermitteln und aufzuspüren, die zum Umfang der Insolvenzmasse gehören oder gehören sollten. Insolvenzverwalter stehen insbesondere vor praktischen Schwierigkeiten, wenn sie versuchen, auf Vermögensregister zuzugreifen***, die sich in einem anderen Mitgliedstaat als dem befinden, in dem sie bestellt wurden***.

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Der zeitnahe direkte Zugriff auf ***zentrale*** Bankkontenregister ***oder Datenabrufsysteme*** ist für die Maximierung des Werts der Insolvenzmasse oft unabdingbar. Daher sollten Vorschriften festgelegt werden, die den benannten mitgliedstaatlichen Gerichten***, die für die Insolvenzverfahren zuständig sind,*** direkten Zugang zu	(15) Der zeitnahe direkte Zugriff auf Bankkontenregister ist für die Maximierung des Werts der Insolvenzmasse oft unabdingbar. Daher sollten Vorschriften festgelegt werden, die den benannten mitgliedstaatlichen Gerichten ***oder Behörden*** direkten Zugang zu Informationen gewähren, die in zentralen Bankkontenregistern gespeichert

Informationen gewähren, die in zentralen Bankkontenregistern ***oder Datenabrufsystemen*** gespeichert sind. Wenn ein Mitgliedstaat Zugang zu Bankkontoinformationen über ein zentrales elektronisches Datenabrufsystem gewährt, sollte dieser Mitgliedstaat sicherstellen, dass die Behörde, die das Datenabrufsystem betreibt, die Suchergebnisse unverzüglich und ungefiltert den benannten Gerichten übermittelt.

sind. Wenn ein Mitgliedstaat Zugang zu Bankkontoinformationen über ein zentrales elektronisches Datenabrufsystem gewährt, sollte dieser Mitgliedstaat sicherstellen, dass die Behörde, die das Datenabrufsystem betreibt, die Suchergebnisse unverzüglich und ungefiltert den benannten Gerichten ***oder Verwaltungsbehörden*** übermittelt.

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Zur Wahrung des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten und des Rechts auf Privatsphäre sollte der direkte und unverzügliche Zugang zu Bankkontenregistern ***nur*** den ***für Insolvenzverfahren zuständigen*** Gerichten gewährt werden, die von den Mitgliedstaaten zu diesem Zweck benannt wurden. Insolvenzverwaltern sollte daher ***nur*** der indirekte Zugriff auf die in den Bankkontenregistern gespeicherten Informationen im Wege eines Ersuchens um Zugriff und Abfrage an die benannten Gerichte in ihrem Mitgliedstaat gestattet sein.	(16) Zur Wahrung des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten und des Rechts auf Privatsphäre sollte der direkte und unverzügliche Zugang zu Bankkontenregistern den Gerichten ***oder den Verwaltungsbehörden*** gewährt werden, die von den Mitgliedstaaten zu diesem Zweck benannt wurden. Insolvenzverwaltern sollte daher der indirekte Zugriff auf die in den Bankkontenregistern gespeicherten Informationen im Wege eines Ersuchens um Zugriff ***auf die Register*** und Abfrage an die benannten Gerichte ***oder Verwaltungsbehörden*** in ihrem Mitgliedstaat gestattet sein. ***Die Mitgliedstaaten sollten verschiedene Gerichte oder Verwaltungsbehörden für den Zugang zu Bankkontoregistern im Inland oder grenzüberschreitend über das in der Richtlinie (EU) 2024/1640 des Europäischen Parlaments und des Rates[1a] genannte System zur Vernetzung von Bankkontenregistern benennen können. Die Mitgliedstaaten sollten auch vorsehen***

können, dass andere Gerichte oder Behörden als die nach dieser Richtlinie benannten Gerichte oder Verwaltungsbehörden die Bedingungen für den Zugang zu und die Abfrage von Bankkontoinformationen überprüfen. Der Zugang zu Bankkontoinformationen sollte nur im Einzelfall gewährt werden, wenn dies für bestimmte Insolvenzverfahren erforderlich ist, um Vermögenswerte, die zur Insolvenzmasse gehören, sowie Vermögenswerte, die Gegenstand von Anfechtungsklagen sind, zu ermitteln und aufzuspüren. Die Mitgliedstaaten sollten jedoch nationale Vorschriften erlassen oder beibehalten können, die es Insolvenzverwaltern ermöglichen, mit oder ohne gerichtliche Genehmigung direkt auf ihre Bankkontenregister zuzugreifen und diese zu durchsuchen. Wenn Insolvenzverwalter direkten Zugang zu den Bankkontenregistern haben und diese durchsuchen dürfen, sollten die Mitgliedstaaten keine Gerichte oder Verwaltungsbehörden für den Zugang zu ihren Bankkontenregistern und deren Durchsuchung benennen.

---

[34] ***Richtlinie (EU) 2024/1640 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/849 (ABl. L, 2024/1640, 19.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1640/oj)***
.

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Die Richtlinie (EU) ***YYYY/XX des Europäischen Parlaments und des Rates[34] [Amt für Veröffentlichungen: die Richtlinie, die die Richtlinie 2015/849 ersetzt]*** sieht vor, dass die zentralen automatischen Mechanismen über ***die zentrale Zugangsstelle für Bankkontenregister*** miteinander vernetzt werden, ***die*** von der Kommission entwickelt und betrieben werden soll. In Anbetracht der zunehmenden Bedeutung von Insolvenzfällen mit grenzübergreifendem Bezug und der Bedeutung relevanter Finanzinformationen für die Zwecke der Maximierung des Wertes der Insolvenzmasse in Insolvenzverfahren sollten die benannten ***nationalen*** Gerichte***, die für Insolvenzsachen zuständig sind,*** über ***die gemäß der Richtlinie (EU) YYYY/XX [Amt für Veröffentlichungen: die Richtlinie, die die Richtlinie 2015/849 ersetzt] eingerichtete zentrale Zugangsstelle für Bankkontenregister direkt*** auf die ***zentralen*** Bankkontenregister anderer Mitgliedstaaten zugreifen und diese abfragen können.	(17) Die Richtlinie (EU) ***2024/1640*** sieht vor, dass die zentralen automatischen Mechanismen***, wie z. B. Zentralregister oder zentrale elektronische Datenabrufsysteme,*** über ***das System zur Vernetzung von Bankkontenregistern*** miteinander vernetzt werden, ***das*** von der Kommission entwickelt und betrieben werden soll. In Anbetracht der zunehmenden Bedeutung von Insolvenzfällen mit grenzübergreifendem Bezug und der Bedeutung relevanter Finanzinformationen für die Zwecke der Maximierung des Wertes der Insolvenzmasse in Insolvenzverfahren sollten die benannten Gerichte ***oder Verwaltungsbehörden direkt*** über ***das System zur Vernetzung von Bankkontenregistern*** auf die Bankkontenregister anderer Mitgliedstaaten zugreifen und diese abfragen können.

[34] ***ABl.***

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(17a) Der grenzüberschreitende Zugang der nach dieser Richtlinie benannten Gerichte oder Verwaltungsbehörden zu Bankkontoinformationen über das System zur Vernetzung von Bankkontenregistern beruht auf dem gegenseitigen Vertrauen der Mitgliedstaaten, das sich daraus ableitet, dass sie die Grundrechte und Grundsätze, die in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union („Charta“) anerkannt sind, sowie die Grundrechte und Prinzipien, die im Völkerrecht und in internationalen Übereinkünften, deren Vertragsparteien die Union oder alle Mitgliedstaaten sind, einschließlich der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, sowie in den Verfassungen der Mitgliedstaaten in ihren jeweiligen Anwendungsbereichen anerkannt sind, achten. Die im Rahmen dieser Richtlinie vorgesehene Befugnis, über das System zur Vernetzung von Bankkontenregistern Zugang zu Bankkontoinformationen zu erlangen und diese abzurufen, sollte im Einklang mit den Vorschriften der Union und der Mitgliedstaaten sowie den nationalen Verfahrensgarantien über den Schutz personenbezogener Daten ausgeübt werden.

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Die Richtlinie (EU) ***2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates***[35]	(19) Die Richtlinie (EU) ***2024/1640*** stellt sicher, dass Personen ***mit***

stellt sicher, dass Personen***, die ein berechtigtes*** Interesse ***nachweisen können,*** im Einklang mit den Datenschutzvorschriften Zugang zu den Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer ***in Bezug auf Trusts und andere Arten von Rechtsvereinbarungen*** gewährt wird. ***Diesen Personen wird der*** Zugang ***zum Namen***, Monat und Jahr der Geburt, ***dem*** Wohnsitzland und ***der*** Staatsangehörigkeit des wirtschaftlichen Eigentümers sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses ***gewährt***. ***Es ist von entscheidender Bedeutung, dass Insolvenzverwalter schnell und einfach auf diese Informationen zugreifen können, um ihre Aufgaben zur Aufspürung von Vermögenswerten im Rahmen laufender Insolvenzverfahren zu erfüllen. Es muss daher klargestellt werden, dass in einem solchen Fall der Zugang durch Insolvenzverwalter ein berechtigtes Interesse darstellt.*** Zugleich ***sollte*** der Umfang der Daten, auf die die Insolvenzverwalter direkt zugreifen können, ***nicht*** größer sein als der Umfang der Daten, auf die andere Parteien mit einem berechtigten Interesse zugreifen können.

berechtigtem Interesse im Einklang mit den Datenschutzvorschriften Zugang zu den Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer gewährt wird. ***Zum Zwecke der Rückverfolgung von Vermögenswerten im Rahmen laufender Insolvenzverfahren sollte Insolvenzverwaltern rechtzeitig*** Zugang ***zu bestimmten Kategorien von Informationen über das wirtschaftliche Eigentum gewährt werden, wie z. B. Name***, Monat und Jahr der Geburt, Wohnsitzland und Staatsangehörigkeit des wirtschaftlichen Eigentümers sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses. Zugleich ***könnte*** der Umfang der Daten, auf die die Insolvenzverwalter direkt zugreifen können, größer sein als der Umfang der Daten, auf die andere Parteien mit einem berechtigten Interesse zugreifen können.

---

[35] Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Um sicherzustellen, dass Vermögenswerte im Zusammenhang mit grenzübergreifenden Insolvenzverfahren effizient aufgespürt werden können, sollte den in einem Mitgliedstaat bestellten Insolvenzverwaltern rascher Zugang zu ***Vermögensregistern*** gewährt werden, auch wenn sich diese Register in einem anderen Mitgliedstaat befinden. Daher sollten für ausländische Insolvenzverwalter keine komplizierteren Zugangsbedingungen als für inländische Insolvenzverwalter gelten.	(20) Um sicherzustellen, dass Vermögenswerte im Zusammenhang mit grenzübergreifenden Insolvenzverfahren effizient aufgespürt werden können, sollte den in einem Mitgliedstaat bestellten Insolvenzverwaltern rascher Zugang zu ***nationalen Registern und Datenbanken*** gewährt werden, auch wenn sich diese Register ***und Datenbanken*** in einem anderen Mitgliedstaat befinden ***als dem, in dem der Insolvenzverwalter bestellt wurde. Der Zugang sollte ohne die Beteiligung eines zwischengeschalteten Gerichts oder einer zwischengeschalteten Behörde gewährt werden, um Insolvenzverwalter in die Lage zu versetzen, direkt mit den Stellen, die die betreffenden nationalen Register oder Datenbanken betreiben oder pflegen, zu kommunizieren. Die Mitgliedstaaten sollten vorsehen, dass Insolvenzverwalter Datensätze in solchen Registern oder Datenbanken direkt durchsuchen können***. Daher sollten für ausländische Insolvenzverwalter keine komplizierteren Zugangsbedingungen als für inländische Insolvenzverwalter gelten***. Daher können die Mitgliedstaaten den Zugang nicht allein mit der Begründung verweigern, dass es sich bei dem Antragsteller um einen ausländischen Insolvenzverwalter handelt***.

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(20a) Um ein wirksames und kohärentes System für die Eintreibung von Forderungen gegenüber den Vermögenswerten von Schuldnern zu schaffen, muss verhindert werden, dass Schuldner ihr Vermögenswerte, unter anderem durch den Erwerb von Finanzinstrumenten wie Wertpapieren, verschleiern. Die Unterschiede zwischen den nationalen Abwicklungssystemen sowie die unterschiedlichen Arten und Merkmale von Finanzinstrumenten können den Zugang zu Aufzeichnungen und die Ermittlung des endgültigen wirtschaftlichen Eigentümers eines Finanzinstruments erschweren. Daher müssen die Mitgliedstaaten unabhängig von der Art der bestehenden Register, Datenbanken oder anderen Informationsquellen, die ein Mitgliedstaat nutzt, über einen Rahmen verfügen, der die Aufspürung und Ermittlung der Eigentümer von Finanzinstrumenten erleichtert, indem diese nationalen Register und Datenbanken auf Ersuchen im Rahmen dieser Richtlinie zugänglich gemacht werden.

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Entscheidet sich ein Mitgliedstaat dafür, in der Vorbereitungsphase hohe Standards zu verlangen, sollte der Sachwalter (der anschließend als Insolvenzverwalter in der Liquidationsphase bestellt wird) dafür verantwortlich sein, sicherzustellen, dass	(26) Entscheidet sich ein Mitgliedstaat dafür, in der Vorbereitungsphase hohe Standards zu verlangen, sollte der Sachwalter (der anschließend als Insolvenzverwalter in der Liquidationsphase bestellt wird***, es sei denn, der Sachwalter tritt zurück oder ist***

der Verkaufsprozess vom Wettbewerb bestimmt, transparent und fair ist und den Marktstandards entspricht. Die Einhaltung von Marktstandards sollte in diesem Zusammenhang erfordern, dass das Verfahren mit den normalen Vorschriften und der üblichen Praxis in Bezug auf Zusammenschlüsse und Übernahmen in dem betreffenden Mitgliedstaat vereinbar ist, was unter anderem beinhaltet, potenziell interessierte Parteien zur Teilnahme am Verkaufsprozess einzuladen, an potenzielle Käufer die gleichen Informationen weiterzugeben, interessierten Käufern die Ausübung der Sorgfaltspflicht zu ermöglichen und die Gebote der interessierten Parteien im Wege eines strukturierten Prozesses einzuholen.

nicht in der Lage, die erforderlichen Aufgaben zu erfüllen) dafür verantwortlich sein, sicherzustellen, dass der Verkaufsprozess vom Wettbewerb bestimmt, transparent und fair ist und den Marktstandards entspricht. Die Einhaltung von Marktstandards sollte in diesem Zusammenhang erfordern, dass das Verfahren mit den normalen Vorschriften und der üblichen Praxis in Bezug auf Zusammenschlüsse und Übernahmen in dem betreffenden Mitgliedstaat vereinbar ist, was unter anderem beinhaltet, potenziell interessierte Parteien zur Teilnahme am Verkaufsprozess einzuladen, an potenzielle Käufer die gleichen Informationen weiterzugeben, interessierten Käufern die Ausübung der Sorgfaltspflicht zu ermöglichen und die Gebote der interessierten Parteien im Wege eines strukturierten Prozesses einzuholen.

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(27a) Die Sachwalter sollten ihre Maßnahmen schriftlich ergreifen und sie in digitaler Form und rechtzeitig nur den an der Vorbereitungsphase beteiligten Parteien zur Verfügung stellen, um die erforderliche Vertraulichkeit aller im Zusammenhang mit der Vorbereitungsphase erhaltenen Informationen zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sollte nicht zur vorzeitigen Kündigung von Verträgen führen, nach denen die Parteien noch Erfüllungspflichten haben (noch zu erfüllende Verträge), die für die Fortführung des Geschäftsbetriebs notwendig sind. Eine solche Kündigung würde den Wert des Unternehmens oder eines Teils davon, das bzw. der im Wege des Pre-pack-Verfahrens verkauft werden soll, in unangemessener Weise gefährden. Daher sollte sichergestellt werden, dass diese Verträge auch ohne Zustimmung der Gegenpartei des Schuldners zu diesen Verträgen auf den Käufer des Unternehmens des Schuldners oder eines Teils davon übertragen werden. Gleichwohl gibt es Fälle, in denen die Abtretung der noch zu erfüllenden Verträge nach vernünftigem Ermessen nicht erwartet werden kann, wie etwa dann, wenn der Käufer ein Wettbewerber der Vertragsgegenpartei ist. Ebenso kann das Gericht bei einer individuellen Beurteilung eines noch zu erfüllenden Vertrags zu dem Schluss kommen, dass seine Kündigung den Interessen des Unternehmens des Schuldners besser dienen würde als seine Abtretung, etwa wenn die Abtretung des Vertrags zu einer unverhältnismäßigen Belastung für das Unternehmen führen würde. Dem Gericht sollte jedoch nicht gestattet sein, laufende Verträge in Bezug auf Lizenzen für Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum zu kündigen**,** da diese normalerweise Schlüsselkomponenten der Geschäftstätigkeit des verkauften Unternehmens sind.	(28) Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sollte nicht zur vorzeitigen Kündigung von Verträgen führen, nach denen die Parteien noch Erfüllungspflichten haben (noch zu erfüllende Verträge), die für die Fortführung des Geschäftsbetriebs notwendig sind. Eine solche Kündigung würde den Wert des Unternehmens oder eines Teils davon, das bzw. der im Wege des Pre-pack-Verfahrens verkauft werden soll, in unangemessener Weise gefährden. Daher sollte sichergestellt werden, dass diese Verträge auch ohne Zustimmung der Gegenpartei des Schuldners zu diesen Verträgen auf den Käufer des Unternehmens des Schuldners oder eines Teils davon übertragen werden***, es sei denn, das Gericht ist der Ansicht, dass die Zustimmung erforderlich ist, um die Interessen der Gegenparteien des Schuldners zu schützen***. Gleichwohl gibt es Fälle, in denen die Abtretung der noch zu erfüllenden Verträge nach vernünftigem Ermessen nicht erwartet werden kann, wie etwa dann, wenn der Käufer ein Wettbewerber der Vertragsgegenpartei ist. Ebenso kann das Gericht bei einer individuellen Beurteilung eines noch zu erfüllenden Vertrags zu dem Schluss kommen, dass seine Kündigung den Interessen des Unternehmens des Schuldners besser dienen würde als seine Abtretung, etwa wenn die Abtretung des Vertrags zu einer unverhältnismäßigen Belastung für das Unternehmen führen würde. Dem Gericht sollte jedoch nicht gestattet sein, laufende Verträge in Bezug auf Lizenzen für Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum ***oder Kredit- oder Finanzdienstleistungsverträge*** zu kündigen, da diese normalerweise

Schlüsselkomponenten der Geschäftstätigkeit des verkauften Unternehmens sind.

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Die Unternehmensleitung beaufsichtigt die Führung der Geschäfte ***einer juristischen Person*** und hat den besten Überblick über ***ihre*** finanzielle Situation. Die Mitglieder der Unternehmensleitung gehören daher zu den Ersten, die erkennen, ob ***eine juristische Person kurz vor der Insolvenz steht oder die Schwelle überschreitet***. Eine verspätete Insolvenzanmeldung durch die Unternehmensleitung kann zu niedrigeren Verwertungswerten für die Gläubiger führen; die Mitgliedstaaten sollten daher eine Pflicht für die Unternehmensleitung einführen, innerhalb einer bestimmten Frist einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu stellen. Die Mitgliedstaaten sollten ***auch festlegen, für wen die Pflichten der Unternehmensleitung gelten sollten, wobei zu berücksichtigen ist, dass der*** Begriff „Mitglied der Unternehmensleitung“ ***weit auszulegen ist, damit er alle Personen umfasst, die damit betraut sind, wichtige Entscheidungen in Bezug auf die Geschäftsführung einer juristischen Person zu treffen, oder faktisch solche Entscheidungen treffen oder treffen sollten***.	(32) Die Unternehmensleitung beaufsichtigt die Führung der Geschäfte ***eines Unternehmens*** und hat den besten Überblick über ***dessen*** finanzielle Situation. Die Mitglieder der Unternehmensleitung gehören daher zu den Ersten, die erkennen, ob ***ein Unternehmen zahlungsunfähig ist***. Eine verspätete Insolvenzanmeldung durch die Unternehmensleitung kann zu niedrigeren Verwertungswerten für die Gläubiger führen; die Mitgliedstaaten sollten daher eine Pflicht für die Unternehmensleitung einführen, innerhalb einer bestimmten Frist einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu stellen. Die Mitgliedstaaten sollten ***den*** Begriff „Mitglied der Unternehmensleitung“ ***definieren***.

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 32 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(32a) Die Mitgliedstaaten sollten eine Frist für die Pflicht zur Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens festlegen, die nicht länger als drei Monate sein darf und zu dem Zeitpunkt beginnt, in dem die Mitglieder der Unternehmensleitung von der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft Kenntnis erlangt haben. Werden Unternehmen vor Ablauf dieser Frist wieder zahlungsfähig, so sollten die Mitgliedstaaten vorsehen können, dass ein neuer Zeitraum beginnt, wenn ein Unternehmen danach wieder zahlungsunfähig wird.

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Kleinstunternehmen sind oft Einpersonengesellschaften oder kleine Personengesellschaften, deren Gründer, Eigentümer oder Gesellschafter keinen beschränkten Haftungsschutz genießen und somit für Geschäftsschulden unbegrenzt haften. Wenn Kleinstunternehmen als Gesellschaften mit beschränkter Haftung tätig sind, ist der beschränkte Haftungsschutz für die Eigentümer der Kleinstunternehmen normalerweise illusorisch, da von ihnen oft erwartet wird, dass sie die Geschäftsschulden ihres Unternehmens mit ihrem persönlichen Vermögen als	***entfällt***

Sicherheit besichern. Da Kleinstunternehmen außerdem stark von den Zahlungen ihrer Kunden abhängig sind, sehen sie sich häufig mit Liquiditätsproblemen und höheren Ausfallrisiken konfrontiert, die sich aus dem Verlust eines wichtigen Geschäftspartners oder aus verspäteten Zahlungen ihrer Kunden ergeben. Darüber hinaus sind Kleinstunternehmen auch mit knappem Betriebskapital, höheren Zinssätzen und größeren Anforderungen an Sicherheiten konfrontiert, was die Beschaffung von Finanzmitteln, insbesondere in finanziellen Notlagen, schwierig, wenn nicht sogar unmöglich macht. Infolgedessen sind sie möglicherweise öfter insolvenzgefährdet als größere Unternehmen.

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Die nationalen Insolvenzvorschriften eignen sich nicht immer zu einem angemessenen und verhältnismäßigen Umgang mit insolventen Kleinstunternehmen. In Anbetracht der besonderen Merkmale von Kleinstunternehmen und ihrer besonderen Erfordernisse in finanziellen Notlagen, insbesondere dem Erfordernis schnellerer, einfacherer und erschwinglicher Verfahren, sollte anerkannt werden, dass auf nationaler Ebene gesonderte Insolvenzverfahren in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Richtlinie ausgearbeitet werden sollten. Obwohl die in dieser Richtlinie enthaltenen Bestimmungen über	***entfällt***

vereinfachte Liquidationsverfahren nur für Kleinstunternehmen gelten, sollte es den Mitgliedstaaten möglich sein, ihre Anwendung auch auf kleine und mittlere Unternehmen auszudehnen, die keine Kleinstunternehmen sind.

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Es sollte sichergestellt werden, dass die Durchführung und Beaufsichtigung vereinfachter Liquidationsverfahren von den Mitgliedstaaten einer zuständigen Behörde übertragen werden können, bei der es sich entweder um ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde handelt. Die Wahl würde unter anderem von den Verwaltungs- und Rechtssystemen der Mitgliedstaaten sowie den Kapazitäten der Gerichte und dem Erfordernis abhängen, die Kosteneffizienz und Schnelligkeit der Verfahren sicherzustellen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Der Solvenztest und der Bilanztest sind in den Mitgliedstaaten die beiden üblichen Auslöser für die Eröffnung eines regulären Insolvenzverfahrens. Der Bilanztest ist jedoch unter Umständen	***entfällt***

nicht durchführbar, wenn der Schuldner ein Kleinstunternehmen ist, insbesondere im Falle von Einzelunternehmern, da möglicherweise keine ordnungsgemäßen Aufzeichnungen vorliegen und nicht klar zwischen Privatvermögen und -verbindlichkeiten und Geschäftsvermögen und -verbindlichkeiten unterschieden werden kann. Daher sollte die Unfähigkeit, Schulden bei Fälligkeit zu begleichen, das Kriterium für die Eröffnung eines vereinfachten Liquidationsverfahrens sein. Die Mitgliedstaaten sollten auch die spezifischen Bedingungen festlegen, unter denen dieses Kriterium erfüllt ist, solange diese Bedingungen klar, einfach und für das betreffende Kleinstunternehmen leicht feststellbar sind.

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Um kostengünstige und zügige vereinfachte Liquidationsverfahren für Kleinstunternehmen einzurichten, sollten kurze Fristen eingeführt werden. Ebenso sollten die Formalitäten auf allen Stufen des Verfahrens, einschließlich der Eröffnung des Verfahrens, der Anmeldung und Zulassung von Forderungen, der Feststellung der Insolvenzmasse und der Verwertung des Vermögens, auf ein Minimum reduziert werden. Für die Einreichung eines Antrags auf Eröffnung eines vereinfachten Liquidationsverfahrens sollte ein Standardformular verwendet werden, und für die gesamte Kommunikation zwischen der zuständigen Behörde und gegebenenfalls dem	***entfällt***

Insolvenzverwalter und den Verfahrensbeteiligten sollten elektronische Mittel verwendet werden.

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) Alle Kleinstunternehmen sollten die Möglichkeit haben, ein Verfahren einzuleiten, um ihre finanziellen Schwierigkeiten zu bewältigen und in den Genuss einer Entschuldung zu kommen. Der Zugang zu einem vereinfachten Liquidationsverfahren sollte nicht davon abhängen, dass das Kleinstunternehmen in der Lage ist, die Verwaltungskosten eines solchen Verfahrens zu tragen. In die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten sollten Vorschriften zur Deckung der Kosten für die Verwaltung vereinfachter Liquidationsverfahren für den Fall aufgenommen werden, dass das Vermögen und die Einnahmequellen des Schuldners nicht ausreichen, um diese Kosten zu decken.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40) In vereinfachten Liquidationsverfahren muss in der Regel in Anbetracht der einfachen Geschäftstätigkeiten von	***entfällt***

Kleinstunternehmen, die von der zuständigen Behörde ausreichend beaufsichtigt werden können, kein Insolvenzverwalter bestellt werden. Daher sollte der Schuldner die Kontrolle über sein Vermögen und das Tagesgeschäft behalten. Um zugleich sicherzustellen, dass vereinfachte Liquidationsverfahren effektiv und effizient durchgeführt werden können, sollte der Schuldner zu Beginn und während des gesamten Verfahrens genaue, zuverlässige und vollständige Angaben zu seiner Finanzlage und seinen Geschäftsangelegenheiten machen.

Or. en

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(41) Wenn der Schuldner ein Kleinstunternehmen ist, sollte er in den Genuss einer vorübergehenden Aussetzung von Einzelvollstreckungsmaßnahmen kommen können, damit der Wert der Insolvenzmasse bewahrt und eine faire und ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens sichergestellt werden kann. Die Mitgliedstaaten können jedoch den zuständigen Behörden gestatten, bestimmte Forderungen unter genau festgelegten Umständen vom Geltungsbereich der Aussetzung auszuschließen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 42

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(42) Bestrittene Forderungen sollten so behandelt werden, dass die Durchführung vereinfachter Liquidationsverfahren für Kleinstunternehmen nicht unnötig erschwert wird. Wenn bestrittene Forderungen nicht schnell behandelt werden können, kann die Möglichkeit, eine Forderung zu bestreiten, dazu genutzt werden, unnötige Verzögerungen zu verursachen. Im Hinblick auf die Entscheidung über die Behandlung einer bestrittenen Forderung sollte die zuständige Behörde befugt sein, die Fortsetzung des vereinfachten Liquidationsverfahrens nur in Bezug auf unbestrittene Forderungen zuzulassen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 43

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(43) Im Rahmen des vereinfachten Liquidationsverfahrens sollten Anfechtungsklagen nur von einem Gläubiger oder, sofern bestellt, vom Insolvenzverwalter erhoben werden. Die zuständige Behörde sollte, wenn sie darüber entscheidet, das vereinfachte Liquidationsverfahren zum Zweck der Durchführung eines Anfechtungsverfahrens in ein reguläres Insolvenzverfahren umzuwandeln, verschiedene Gesichtspunkte abwägen, darunter die voraussichtlichen Kosten, die Dauer und die Komplexität des	***entfällt***

Anfechtungsverfahrens, die Wahrscheinlichkeit der erfolgreichen Wiedererlangung von Vermögenswerten und die erwarteten Vorteile für alle Gläubiger.

Or. en

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 44

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(44) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass das Vermögen der Insolvenzmasse im vereinfachten Liquidationsverfahren durch eine öffentliche gerichtliche Online-Versteigerung verwertet werden kann, wenn die zuständige Behörde diese Art der Vermögensverwertung für angemessen hält. Aus diesem Grund sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass in ihrem Hoheitsgebiet mindestens ein elektronisches Auktionssystem zu diesem Zweck unterhalten wird. Diese Verpflichtung sollte die zahlreichen Plattformen nicht berühren, die es in einigen Mitgliedstaaten für gerichtliche Online-Versteigerungen bestimmter Arten von Vermögenswerten gibt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 45

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(45) Die zur Verwertung des Schuldnervermögens im vereinfachten	***entfällt***

Liquidationsverfahren betriebenen Auktionssysteme sollten über das europäische E-Justiz-Portal vernetzt werden. Das E-Justiz-Portal sollte als zentraler elektronischer Zugangspunkt zu den im nationalen System oder den nationalen Systemen durchgeführten Online-Versteigerungsverfahren dienen, eine Suchfunktion für die Nutzer bereitstellen und sie zu den einschlägigen nationalen Online-Plattformen führen, wenn sie beabsichtigen, am Bietverfahren teilzunehmen. Bei der Festlegung der technischen Spezifikationen dieses Vernetzungssystems im Wege eines Durchführungsrechtsakts sollte die Kommission entsprechend ihrem „Zwei-Säulen-Ansatz“[37] das Ergebnis der Analyse bereits von der Kommission bereitgestellter Lösungen, die weiterverwendet werden können, vorlegen oder eine Marktuntersuchung in Bezug auf potenzielle gebrauchsfertige kommerzielle Lösungen durchführen, die als solche oder mit geringfügigen Anpassungen verwendet werden können.

---

[37] Bei digitalen Lösungen geht es beim Zwei-Säulen-Ansatz darum, bestehende Lösungen, einschließlich Unternehmensbausteine, weiterzuverwenden, bevor einsatzbereite Lösungen vom Markt in Betracht gezogen werden. Eine maßgeschneiderte Entwicklung ist dabei die letzte Option. Siehe Digitalstrategie der Europäischen Kommission – Digitale Kommission der nächsten Generation (C(2022) 4388 final, S. 13).

Or. en

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 46

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(46) Im Falle der Insolvenz eines Schuldners in Form eines Kleinstunternehmens mit unbeschränkter Haftung sollten Personen, die persönlich für die Schulden des Schuldners haften, nach der Liquidation der Insolvenzmasse des Schuldners nicht persönlich für unbefriedigte Forderungen haften. Daher sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass in vereinfachten Liquidationsverfahren Unternehmerschuldner sowie diejenigen Gründer, Eigentümer oder Gesellschafter eines Kleinstunternehmens mit unbeschränkter Haftung, die persönlich für die Schulden des Kleinstunternehmens haften, das Gegenstand des vereinfachten Liquidationsverfahrens ist, in vollem Umfang entschuldet werden. Für die Zwecke der Gewährung dieser Entschuldung sollten die Mitgliedstaaten Titel III der Richtlinie (EU) 2019/1023 entsprechend anwenden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 47

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(47) Es ist wichtig, im Insolvenzverfahren für einen fairen Ausgleich zwischen den Interessen des Schuldners und der Gläubiger zu sorgen. Gläubigerausschüsse ermöglichen eine bessere Teilnahme der Gläubiger am Insolvenzverfahren, insbesondere, wenn Gläubiger andernfalls als Einzelpersonen aufgrund begrenzter Ressourcen, der wirtschaftlichen Bedeutung ihrer	(47) Es ist wichtig, im Insolvenzverfahren für einen fairen Ausgleich zwischen den Interessen des Schuldners und der Gläubiger zu sorgen. Gläubigerausschüsse ermöglichen eine bessere Teilnahme der Gläubiger am Insolvenzverfahren, insbesondere, wenn Gläubiger andernfalls als Einzelpersonen aufgrund begrenzter Ressourcen, der wirtschaftlichen Bedeutung ihrer

Forderungen oder der geografischen Entfernung daran gehindert wären. Gläubigerausschüsse können insbesondere Gläubigern mit Schuldnern in anderen Mitgliedstaaten helfen, ihre Rechte besser auszuüben, und ihre faire Behandlung sicherstellen. Die Mitgliedstaaten sollten die Einsetzung eines Gläubigerausschusses nach Verfahrenseröffnung zulassen. Ein Gläubigerausschuss sollte nur mit Zustimmung der Gläubiger eingesetzt werden. Die Mitgliedstaaten können auch zulassen, dass er vor der Verfahrenseröffnung und nach der Insolvenzanmeldung gebildet wird. In diesem Fall sollten die Mitgliedstaaten jedoch vorsehen, dass die Gläubiger der Fortführung und Besetzung auf der Gläubigerversammlung zustimmen. ***Sind die Gläubiger mit der Besetzung nicht einverstanden, können sie auch einen neuen Gläubigerausschuss bilden.***	Forderungen oder der geografischen Entfernung daran gehindert wären. Gläubigerausschüsse können insbesondere Gläubigern mit Schuldnern in anderen Mitgliedstaaten helfen, ihre Rechte besser auszuüben, und ihre faire Behandlung sicherstellen. Die Mitgliedstaaten sollten die Einsetzung eines Gläubigerausschusses nach Verfahrenseröffnung zulassen. Ein Gläubigerausschuss sollte nur mit Zustimmung der Gläubiger eingesetzt werden. Die Mitgliedstaaten können auch zulassen, dass er vor der Verfahrenseröffnung und nach der Insolvenzanmeldung gebildet wird. In diesem Fall sollten die Mitgliedstaaten jedoch vorsehen, dass die Gläubiger der Fortführung und Besetzung auf der Gläubigerversammlung zustimmen.

Or. en

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 51

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(51) Eine wichtige Aufgabe des Gläubigerausschusses sollte es sein, zu prüfen, ob das Insolvenzverfahren ***so*** geführt wird***, dass*** die Interessen der Gläubiger gewahrt werden. Die Rolle des Ausschusses bei der Überwachung der Fairness und Integrität des Verfahrens kann nur dann effektiv wahrgenommen werden, wenn der Gläubigerausschuss und seine Mitglieder unabhängig vom Insolvenzverwalter handeln und nur den Gläubigern gegenüber rechenschaftspflichtig sind, die den Gläubigerausschuss eingesetzt haben.	(51) Eine wichtige Aufgabe des Gläubigerausschusses sollte es sein, zu prüfen, ob das Insolvenzverfahren ***fair und unparteiisch*** geführt wird ***und*** die Interessen der Gläubiger ***dabei*** gewahrt werden. Die Rolle des Ausschusses bei der Überwachung der Fairness und Integrität des Verfahrens kann nur dann effektiv wahrgenommen werden, wenn der Gläubigerausschuss und seine Mitglieder unabhängig vom Insolvenzverwalter handeln und nur den Gläubigern gegenüber rechenschaftspflichtig sind, die den Gläubigerausschuss eingesetzt haben. ***Die Mitglieder des Gläubigerausschusses***

sollten bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Ausschusses nach dem Grundsatz von Treu und Glauben handeln. Sie sollten die Vertraulichkeit aller Informationen wahren, die sie im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Ausschusses erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 52

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(52) Die ***Anzahl der Mitglieder des Gläubigerausschusses sollte einerseits ausreichend groß sein, um eine Meinungs- und Interessensvielfalt im Ausschuss zu gewährleisten, und andererseits relativ begrenzt bleiben, damit der Gläubigerausschuss seine Aufgaben wirkungsvoll und zeitnah wahrnehmen kann. Die*** Mitgliedstaaten sollten präzisieren, wann und wie die Besetzung des Ausschusses geändert werden muss, was, auch im besten Interesse der Gläubiger, erforderlich sein könnte, wenn Mitglieder verhindert sind oder ihr Amt niederlegen möchten. Die Mitgliedstaaten sollten auch die Bedingungen für die Abberufung von Mitgliedern präzisieren, die unablässig gegen die Interessen der Gläubiger gehandelt haben.	(52) Die Mitgliedstaaten sollten ***die Anzahl der Mitglieder des Gläubigerausschusses*** präzisieren, ***sowie*** wann und wie die Besetzung des Ausschusses geändert werden muss, was, auch im besten Interesse der Gläubiger, erforderlich sein könnte, wenn Mitglieder verhindert sind oder ihr Amt niederlegen möchten. Die Mitgliedstaaten sollten auch die Bedingungen für die Abberufung von Mitgliedern präzisieren, die unablässig gegen die Interessen der Gläubiger gehandelt haben ***oder sich in einem Interessenkonflikt befinden***.

Or. en

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 54

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(54) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass das Gericht befugt ist, die Arbeitsweise des Gläubigerausschusses festzulegen, falls diese nicht ***zügig*** festgelegt wird. Die Kommission sollte eine einheitliche Arbeitsweise festlegen, die die Aufgabe des Gläubigerausschusses erleichtern und die Notwendigkeit des Eingreifens von Gerichten in Fällen, in denen keine Arbeitsweise festgelegt wurde, verringern sollte.	(54) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass das Gericht befugt ist, die Arbeitsweise des Gläubigerausschusses festzulegen, falls diese nicht ***im Protokoll über die Arbeitsmethoden des Ausschusses*** festgelegt ***wurde***. Die Kommission sollte eine einheitliche Arbeitsweise festlegen, die die Aufgabe des Gläubigerausschusses erleichtern und die Notwendigkeit des Eingreifens von Gerichten in Fällen, in denen keine Arbeitsweise festgelegt wurde, verringern sollte.

Or. en

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 55

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(55) Der Gläubigerausschuss sollte mit ausreichenden Rechten ausgestattet werden, um seine Funktionen effizient und effektiv erfüllen zu können. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass der Gläubigerausschuss nach Bedarf mit Insolvenzverwaltern, Gerichten, dem Schuldner, externen Beratern und den Gläubigern, die er vertritt, zusammenarbeiten kann, damit er sich zu Angelegenheiten, die unmittelbar von Interesse und bedeutungsvoll sind, eine Meinung bilden und diese kundtun kann, und dass diese Meinung im Verfahren gebührend berücksichtigt wird. Die Mitgliedstaaten ***könnten*** den Gläubigerausschuss auch ermächtigen, Beschlüsse zu fassen.	(55) Der Gläubigerausschuss sollte mit ausreichenden Rechten ausgestattet werden, um seine Funktionen effizient und effektiv erfüllen zu können. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass der Gläubigerausschuss nach Bedarf mit Insolvenzverwaltern, Gerichten, dem Schuldner, externen Beratern und den Gläubigern, die er vertritt, zusammenarbeiten kann, damit er sich zu Angelegenheiten, die unmittelbar von Interesse und bedeutungsvoll sind, eine Meinung bilden und diese kundtun kann, und dass diese Meinung im Verfahren gebührend berücksichtigt wird. Die Mitgliedstaaten ***sollten*** den Gläubigerausschuss auch ermächtigen, ***einen Sekretär zu ernennen, externe Konsultationen zu beantragen und*** Beschlüsse zu fassen.

Or. en

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 57

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(57) Um Gläubiger zu ermutigen, Mitglieder des Gläubigerausschusses zu werden, sollten die Mitgliedstaaten ihre persönliche zivilrechtliche Haftung beschränken, wenn sie Aufgaben gemäß dieser Richtlinie wahrnehmen. Dennoch können Mitglieder des Gläubigerausschusses, die bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben in betrügerischer oder fahrlässiger Weise handeln, abberufen und für ihre Handlungen haftbar gemacht werden. Für einen solchen Fall sollten die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die Mitglieder für den durch ihr Fehlverhalten verursachten Schaden persönlich haftbar gemacht werden.	(57) Um Gläubiger zu ermutigen, Mitglieder des Gläubigerausschusses zu werden, sollten die Mitgliedstaaten ihre persönliche zivilrechtliche Haftung beschränken, wenn sie Aufgaben gemäß dieser Richtlinie wahrnehmen. Dennoch können Mitglieder des Gläubigerausschusses, die bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben in betrügerischer oder ***grob*** fahrlässiger Weise handeln, abberufen und für ihre Handlungen haftbar gemacht werden. Für einen solchen Fall sollten die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die Mitglieder für den durch ihr Fehlverhalten verursachten Schaden persönlich haftbar gemacht werden.

Or. en

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 58

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(58) Um eine verbesserte Transparenz in Bezug auf die wesentlichen Merkmale nationaler Insolvenzverfahren sicherzustellen und insbesondere Gläubigern mit Schuldnern in anderen Mitgliedstaaten dabei zu helfen, abzuschätzen, was passieren würde, wenn ihre Investitionen in ein Insolvenzverfahren verwickelt würden,	(58) Um eine verbesserte Transparenz in Bezug auf die wesentlichen Merkmale nationaler Insolvenzverfahren sicherzustellen und insbesondere Gläubigern mit Schuldnern in anderen Mitgliedstaaten dabei zu helfen, abzuschätzen, was passieren würde, wenn ihre Investitionen in ein Insolvenzverfahren verwickelt würden,

sollte Anlegern und potenziellen Anlegern ein einfacher Zugang zu diesen Informationen in einem vorab festgelegten, vergleichbaren und benutzerfreundlichen Format gewährt werden. Die Mitgliedstaaten sollten ein einheitliches Merkblatt mit wesentlichen Informationen ausarbeiten und der Öffentlichkeit zugänglich machen. Ein solches Dokument wäre von wesentlicher Bedeutung, damit sich potenzielle Anleger einen Überblick über die Insolvenzverfahrensvorschriften in einem bestimmten Mitgliedstaat verschaffen können. Es sollte ausreichende Erläuterungen enthalten, damit der Leser die darin enthaltenen Informationen verstehen kann, ohne auf andere Dokumente zurückgreifen zu müssen. Das Merkblatt mit den wesentlichen Informationen sollte insbesondere praktische Informationen zum Insolvenzauslöser sowie zu den Schritten enthalten, die zu unternehmen sind, um die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu beantragen oder eine Forderung anzumelden.	sollte Anlegern und potenziellen Anlegern ein einfacher Zugang zu diesen Informationen in einem vorab festgelegten, vergleichbaren und benutzerfreundlichen Format gewährt werden. Die Mitgliedstaaten sollten ein einheitliches Merkblatt mit wesentlichen Informationen ausarbeiten und der Öffentlichkeit zugänglich machen. Ein solches Dokument wäre von wesentlicher Bedeutung, damit sich potenzielle Anleger einen Überblick über die Insolvenzverfahrensvorschriften in einem bestimmten Mitgliedstaat verschaffen können. Es sollte ausreichende Erläuterungen enthalten, damit der Leser die darin enthaltenen Informationen verstehen kann, ohne auf andere Dokumente zurückgreifen zu müssen. Das Merkblatt mit den wesentlichen Informationen sollte insbesondere praktische Informationen zum Insolvenzauslöser sowie zu den Schritten enthalten, die zu unternehmen sind, um die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu beantragen oder eine Forderung anzumelden. ***Es sollte in einem mehrsprachigen Format erstellt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) vereinfachte Liquidationsverfahren für Kleinstunternehmen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) „Insolvenzverwalter“ ***einen von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde in Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren bestellten Verwalter nach Artikel 26*** der Richtlinie (EU) 2019/1023;	a) „Insolvenzverwalter“ ***eine Person oder Stelle, die eine oder mehrere der in Artikel 2 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2015/848 genannten Funktionen ausübt und eine oder mehrere der in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 12*** der Richtlinie (EU) 2019/1023 ***genannten Aufgaben wahrnimmt***;

Or. en

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) „Gericht“ ***das*** Justizorgan eines Mitgliedstaats;	b) „Gericht“ ***i) für die Zwecke des Titels IV, mit Ausnahme von Artikel 21, des Titels V und des Titels VII, mit Ausnahme von Artikel 59 Absatz 5, ein*** Justizorgan eines Mitgliedstaats ***oder die für Insolvenzverfahren zuständige Behörde eines Mitgliedstaats;*** ***ii) für die Zwecke aller anderen Artikel ein Justizorgan eines Mitgliedstaats***;

Or. en

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) „zuständige Behörde“ eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde eines Mitgliedstaats, die für die Durchführung und/oder Beaufsichtigung vereinfachter Liquidationsverfahren nach Titel VI dieser Richtlinie zuständig ist;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) „***zentrale*** Bankkontenregister“ ***die*** nach Artikel ***32a*** Absatz 1 der Richtlinie (EU) ***2015/849*** eingerichteten zentralen automatischen Mechanismen wie zentrale Register oder zentrale elektronische Datenabrufsysteme;	d) „Bankkontenregister“ nach Artikel ***16*** Absatz 1 der Richtlinie (EU) ***2024/1640*** eingerichteten zentralen automatischen Mechanismen wie zentrale Register oder zentrale elektronische Datenabrufsysteme; (*Diese Änderung gilt für den gesamten Text. Wird sie angenommen, werden entsprechende Änderungen im gesamten Text erforderlich*.)

Or. en

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) „Register wirtschaftlicher Eigentümer“ die nationalen zentralen Register ***für*** Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer ***nach den Artikeln 30 und 31*** der Richtlinie (EU) ***2015/849***;	e) „***zentrales*** Register wirtschaftlicher Eigentümer“ die nationalen zentralen Register***, in denen*** Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer ***gespeichert sind, und die Systeme zur Vernetzung dieser Register gemäß Artikel 10*** der

Richtlinie (EU) ***2024/1640***;

Or. en

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) „Bankkontoinformationen“ die in Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1640 aufgeführten Informationen;

Or. en

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) „Rechtshandlung“ jedes menschliche Verhalten***, einschließlich einer Unterlassung***, das eine rechtliche Wirkung entfaltet;	f) „Rechtshandlung“ jedes ***vorsätzliche*** menschliche Verhalten, das eine rechtliche Wirkung entfaltet;

Or. en

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) „noch zu erfüllender Vertrag“ einen Vertrag zwischen einem Schuldner und einer oder mehreren Gegenparteien, nach dem die Parteien zum Zeitpunkt der	g) „noch zu erfüllender Vertrag“ einen Vertrag zwischen einem Schuldner und einer oder mehreren Gegenparteien, nach dem die Parteien zum Zeitpunkt der

Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in der Liquidationsphase nach Titel IV noch Verpflichtungen zu erfüllen haben;	Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in der Liquidationsphase nach Titel IV noch Verpflichtungen zu erfüllen haben***, ausschließlich Finanzkontrakte und insbesondere Nettingvereinbarungen***;

Or. en

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) „Kriterium des Gläubigerinteresses“ das Kriterium, nach dem kein Gläubiger im Rahmen einer Liquidation im Pre-pack-Verfahren schlechter gestellt würde als bei Anwendung der normalen Rangfolge der Liquidationsprioritäten im Falle einer stückweisen Liquidation;	h) „Kriterium des Gläubigerinteresses“ das Kriterium, nach dem kein Gläubiger im Rahmen einer Liquidation im Pre-pack-Verfahren schlechter gestellt würde als bei Anwendung der normalen Rangfolge der Liquidationsprioritäten im Falle einer stückweisen Liquidation ***oder des Verkaufs des Unternehmens oder eines Teils davon als Unternehmen, dessen Geschäftstätigkeit fortgeführt wird***;

Or. en

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) „Kleinstunternehmen“ ein Kleinstunternehmen im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
k) „Kleinstunternehmen mit unbeschränkter Haftung“ ein Kleinstunternehmen mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit und ohne Schutz seiner Gründer, Eigentümer oder Gesellschafter durch eine Haftungsbeschränkung;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
l) „Unternehmer“ einen Unternehmer im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 9 der Richtlinie (EU) 2019/1023;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe m

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
m) „volle Entschuldung“ den Umstand, dass entweder i) die Eintreibung ausstehender für eine Entschuldung infrage kommender Schulden gegenüber Unternehmern oder Personen, die Gründer, Eigentümer oder Gesellschafter eines Kleinstunternehmens	***entfällt***

mit unbeschränkter Haftung sind und persönlich für die Schulden des Kleinstunternehmens haften, ausgeschlossen ist oder ii) ausstehende für eine Entschuldung infrage kommende Schulden als solche im Rahmen eines vereinfachten Liquidationsverfahrens erlassen werden;

Or. en

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe n

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
n) „Tilgungsplan“ ein Programm, nach dem eine natürliche Person, die in den Genuss einer vollen Entschuldung kommt, bestimmte Beträge zu bestimmten Zeitpunkten an Gläubiger zahlen muss, oder einen Plan, in dem regelmäßige Übertragungen eines bestimmten Teils des verfügbaren Einkommens der betreffenden natürlichen Person während des Entschuldungszeitraums an Gläubiger festgelegt sind;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe q

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
q) „dem Schuldner nahestehende Partei“ ***Personen, einschließlich juristischer Personen, die bevorzugten Zugang zu nicht öffentlichen Informationen über die Geschäfte des Schuldners haben.***	q) „dem Schuldner nahestehende Partei“

Or. en

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe q – Unterabsatz 2 – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) Verwandte in aufsteigender Linie, Verwandte in absteigender Linie und Geschwister des Schuldners oder des Ehegatten oder Partners und die Ehegatten oder Partner dieser Personen;	ii) Verwandte in aufsteigender Linie, Verwandte in absteigender Linie und Geschwister des Schuldners oder des Ehegatten oder Partners ***des Schuldners*** und die Ehegatten oder Partner dieser Personen;

Or. en

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe q – Unterabsatz 2 – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iv) Personen, die im Rahmen eines Arbeitsvertrags für den Schuldner arbeiten und Zugang zu nicht öffentlichen Informationen über die Geschäfte des Schuldners haben ***oder die anderweitig Aufgaben wahrnehmen, durch die sie Zugang zu nicht öffentlichen Informationen über die Geschäfte des Schuldners haben, einschließlich Beratern, Wirtschaftsprüfern und Notaren***;	iv) Personen, die im Rahmen eines Arbeitsvertrags für den Schuldner arbeiten und Zugang zu nicht öffentlichen Informationen über die Geschäfte des Schuldners haben;

Or. en

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe q –Unterabsatz 2 – Buchstabe v

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
v) juristische Personen, bei denen der Schuldner oder eine der unter den Ziffern i bis iv genannten Personen Mitglied des ***Verwaltungs-,*** Leitungs- oder Aufsichtsorgans ist oder Aufgaben wahrnimmt, durch die sie Zugang zu nicht öffentlichen Informationen über die Geschäfte des Schuldners haben.	v) juristische Personen, bei denen der Schuldner oder eine der unter den Ziffern i bis iv genannten Personen Mitglied des Leitungs- oder Aufsichtsorgans ist oder Aufgaben wahrnimmt, durch die sie Zugang zu nicht öffentlichen Informationen über die Geschäfte des Schuldners haben.

Or. en

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe q – Unterabsatz 3 –Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) jedes Mitglied des ***Verwaltungs-,*** Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Schuldners;	i) jedes Mitglied des Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Schuldners;

Or. en

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Für die Zwecke dieser Richtlinie sind die Begriffe „Insolvenz“ und „Unternehmensleitung“ so zu verstehen, wie sie im nationalen Recht definiert sind.

Or. en

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3a
	Nationales Recht und Mindestharmonisierung
	(1) Die Mitgliedstaaten können Rechtsvorschriften erlassen oder beibehalten, die ein höheres Schutzniveau für die Gesamtheit der Gläubiger vorsehen als in den Titeln II, IV und VII vorgesehen, sofern sie mit dem Unionsrecht im Einklang stehen.
	(2) Die Mitgliedstaaten können Rechtsvorschriften erlassen oder beibehalten, die Insolvenzverwaltern den Zugang zu Bankkontoinformationen in ihren Bankkontoregistern, Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer sowie nationalen Registern und Datenbanken in größerem Umfang als in Titel III vorgesehen erleichtern.

Or. en

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Rechtshandlungen, die vor der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zum Nachteil der Gesamtheit der Gläubiger vollendet wurden, unter den in Kapitel 2 dieses Titels festgelegten Voraussetzungen ***für nichtig erklärt werden können***.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Rechtshandlungen, die vor der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zum Nachteil der Gesamtheit der Gläubiger vollendet wurden, unter den in Kapitel 2 festgelegten Voraussetzungen ***nichtig, anfechtbar oder nicht vollstreckbar sind***.

Or. en

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 5	***entfällt***
Verhältnis zu nationalen Bestimmungen	
Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, Bestimmungen über die Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder Unwirksamkeit von Rechtshandlungen, die die Gesamtheit der Gläubiger im Rahmen eines Insolvenzverfahrens benachteiligen, zu erlassen oder beizubehalten, wenn diese Bestimmungen die Gesamtheit der Gläubiger besser schützen als die Bestimmungen in Kapitel 2 dieses Titels.	

Or. en

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Rechtshandlungen, die einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern durch Befriedigung***,*** Besicherung ***oder in sonstiger Weise begünstigen, für nichtig erklärt werden können***, wenn sie vollendet wurden:	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***benachteiligende*** Rechtshandlungen, die einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern durch Befriedigung ***oder*** Besicherung ***begünstigen, nichtig, anfechtbar oder unwirksam sind***, wenn sie vollendet wurden:

Or. en

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) innerhalb von drei Monaten vor Einreichung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, sofern der Schuldner nicht in der Lage war, seine fälligen Schulden zu begleichen, oder	a) innerhalb von drei Monaten vor Einreichung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ***oder, falls kein förmlicher Antrag gestellt wurde, vor dem Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens***, sofern der Schuldner ***nach innerstaatlichem Recht*** nicht in der Lage war, seine fälligen Schulden zu begleichen, oder

Or. en

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) nach Einreichung des Antrags ***auf*** Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.	b) nach Einreichung des Antrags ***oder dem Tag der Entscheidung gemäß Buchstabe a und vor der*** Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

Or. en

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wurde eine fällige Forderung eines Gläubigers in der geschuldeten Weise befriedigt oder besichert, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Rechtshandlung nur dann ***für nichtig***	Wurde eine fällige Forderung eines Gläubigers in der geschuldeten Weise befriedigt oder besichert, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ***ist*** die Rechtshandlung nur dann ***nichtig,***

erklärt werden kann, wenn	***anfechtbar oder nicht vollstreckbar***, wenn

Or. en

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der betreffende Gläubiger wusste ***oder hätte wissen müssen***, dass der Schuldner nicht in der Lage war, seine fälligen Schulden zu begleichen, ***oder*** dass ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens eingereicht worden war.	b) der betreffende Gläubiger wusste, dass der Schuldner nicht in der Lage war, seine fälligen Schulden zu begleichen, dass ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens eingereicht worden war ***oder dass, falls kein förmlicher Antrag gestellt wurde, ein Beschluss über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gefasst wurde***.

Or. en

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das Wissen des Gläubigers nach Unterabsatz 1 Buchstabe b wird vermutet, wenn der Gläubiger eine dem Schuldner nahestehende Partei war.	Das Wissen des Gläubigers nach Unterabsatz 1 Buchstabe b wird vermutet, wenn der Gläubiger eine dem Schuldner nahestehende Partei war. ***Diese Vermutung ist widerlegbar.***

Or. en

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von den Absätzen 1 und 2 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass folgende Rechtshandlungen nicht ***für*** nichtig ***erklärt werden*** können:	Abweichend von den Absätzen 1 und 2 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass folgende Rechtshandlungen nicht nichtig***, anfechtbar oder nicht vollstreckbar sein*** können:

Or. en

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Rechtshandlungen, die unmittelbar gegen eine angemessene Gegenleistung zugunsten ***der Insolvenzmasse*** vorgenommen werden;	a) Rechtshandlungen, die unmittelbar gegen eine angemessene Gegenleistung zugunsten ***des Schuldnervermögens*** vorgenommen werden;

Or. en

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) der Abschluss von Saldierungsvereinbarungen, einschließlich Close-out-Saldierungsvereinbarungen, an Finanzmärkten, Energiemärkten oder anderen Rohstoffmärkten sowie Rechtshandlungen zur Unterstützung derartiger Vereinbarungen.

Or. en

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Falle von Zahlungen auf Wechsel oder Schecks nach Unterabsatz 1 Buchstabe b der auf den Wechsel oder Scheck gezahlte Betrag vom letzten Indossanten oder, falls dieser den Wechsel für einen Dritten indossiert hat, von diesem Dritten herausgegeben wird, wenn der letzte Indossant oder der Dritte zu dem Zeitpunkt, zu dem er den Wechsel indossierte oder indossieren ließ, wusste ***oder hätte wissen müssen***, dass der Schuldner nicht in der Lage war, seine fälligen Schulden zu begleichen, oder dass ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens eingereicht worden war. Dieses Wissen wird vermutet, wenn der letzte Indossant oder der Dritte eine dem Schuldner nahestehende Partei war.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Falle von Zahlungen auf Wechsel oder Schecks nach Unterabsatz 1 Buchstabe b der auf den Wechsel oder Scheck gezahlte Betrag vom letzten Indossanten oder, falls dieser den Wechsel für einen Dritten indossiert hat, von diesem Dritten herausgegeben wird, wenn der letzte Indossant oder der Dritte zu dem Zeitpunkt, zu dem er den Wechsel indossierte oder indossieren ließ, wusste, dass der Schuldner nicht in der Lage war, seine fälligen Schulden zu begleichen, oder dass ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens eingereicht worden war. Dieses Wissen wird vermutet, wenn der letzte Indossant oder der Dritte eine dem Schuldner nahestehende Partei war. ***Diese Vermutung ist widerlegbar.***

Or. en

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Rechtshandlungen des Schuldners ohne Gegenleistung oder gegen eine offensichtlich nicht angemessene Gegenleistung ***für*** nichtig ***erklärt werden können***, wenn sie innerhalb eines Jahres vor Einreichung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder ***nach Einreichung dieses Antrags vollendet wurden***.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Rechtshandlungen des Schuldners ohne Gegenleistung oder gegen eine offensichtlich nicht angemessene Gegenleistung nichtig***, anfechtbar oder nicht vollstreckbar sind***, wenn sie innerhalb eines Jahres vor Einreichung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder***, wenn kein förmlicher Antrag gestellt wurde, vor dem Zeitpunkt des Beschlusses über die***

Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen worden sind. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die Tatsache, dass die Bereicherung, die sich aus einer nichtigen Rechtshandlung ergibt, nicht mehr Eigentum der Partei ist, die durch diese Rechtshandlung begünstigt wurde, geltend gemacht werden kann, wenn diese Partei die Umstände, auf denen die Anfechtungsklage beruht, nicht kannte.

Or. en

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Rechtshandlungen, durch die der Schuldner absichtlich einen Nachteil für die Gesamtheit der Gläubiger verursacht hat, ***für nichtig erklärt werden können,*** wenn die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Rechtshandlungen, durch die der Schuldner absichtlich einen Nachteil für die Gesamtheit der Gläubiger verursacht hat, ***nichtig, anfechtbar oder nicht vollstreckbar sind***, wenn die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Or. en

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die betreffenden Handlungen wurden entweder innerhalb von ***vier*** Jahren vor Einreichung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder ***nach Einreichung dieses Antrags*** vollendet;	a) die betreffenden Handlungen wurden entweder innerhalb von ***drei*** Jahren vor Einreichung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder***, wenn kein förmlicher Antrag gestellt wurde, vor dem Zeitpunkt des Eröffnungsbeschlusses*** vollendet;

Or. en

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die andere Partei der Rechtshandlung wusste ***oder hätte wissen müssen***, dass der Schuldner die Absicht hatte, einen Nachteil für die Gesamtheit der Gläubiger zu verursachen.	b) die andere Partei der Rechtshandlung wusste, dass der Schuldner die Absicht hatte, einen Nachteil für die Gesamtheit der Gläubiger zu verursachen.

Or. en

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Wenn mehrere Personen einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen denselben Schuldner eingereicht haben, ist als Beginn der ***Vierjahresfrist*** nach Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Zeitpunkt anzusehen, zu dem der erste zulässige Antrag eingereicht wurde.	(2) Wenn mehrere Personen einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen denselben Schuldner eingereicht haben, ist als Beginn der ***Dreijahresfrist*** nach Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Zeitpunkt anzusehen, zu dem der erste zulässige Antrag eingereicht wurde.

Or. en

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Forderungen, Rechte oder Pflichten,	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Forderungen, Rechte oder Pflichten,

die sich aus ***nach Kapitel 2 dieses Titels für nichtig erklärten*** Rechtshandlungen ergeben, nicht geltend gemacht werden können, um aus der betreffenden Insolvenzmasse befriedigt zu werden.	die sich aus ***nichtigen, anfechtbaren oder nicht vollstreckbaren*** Rechtshandlungen ***nach Kapitel 2 dieses Titels*** ergeben, nicht geltend gemacht werden können, um aus der betreffenden Insolvenzmasse befriedigt zu werden.

Or. en

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Partei, die durch die ***für nichtig erklärte*** Rechtshandlung begünstigt wurde, verpflichtet ist, den durch die betreffende Rechtshandlung verursachten Nachteil für die Gläubiger zugunsten der betreffenden Insolvenzmasse vollständig auszugleichen.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Partei, die durch die ***nichtige, anfechtbare oder nicht vollstreckbare*** Rechtshandlung begünstigt wurde, verpflichtet ist, den durch die betreffende Rechtshandlung verursachten Nachteil für die Gläubiger zugunsten der betreffenden Insolvenzmasse vollständig auszugleichen. ***Die Tatsache, dass die Bereicherung, die sich aus der nichtigen, anfechtbaren oder nicht vollstreckbaren Rechtshandlung ergibt, im Vermögen der durch diese Rechtshandlung begünstigten Partei nicht mehr vorhanden ist („Entreicherung“), kann nur geltend gemacht werden, wenn diese Partei die Umstände, auf die die Anfechtungsklage gestützt ist, nicht kannte.***

Or. en

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher,	(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher,

dass die Verjährungsfrist für alle Forderungen, die sich aus der Rechtshandlung***, die*** gegenüber der anderen Partei ***für nichtig erklärt werden kann,*** ergeben, drei Jahre ab dem Tag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens beträgt.	dass die Verjährungsfrist für alle Forderungen, die sich aus der ***nichtigen, anfechtbaren oder nicht vollstreckbaren*** Rechtshandlung gegenüber der anderen Partei ergeben, drei Jahre ab dem Tag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens beträgt.

Or. en

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Folgen für die Partei, die durch die ***für nichtig erklärte*** Rechtshandlung begünstigt wurde	Folgen für die Partei, die durch die ***nichtige, anfechtbare oder nicht vollstreckbare*** Rechtshandlung begünstigt wurde

Or. en

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass, sofern und soweit die Partei, die durch die ***für nichtig erklärte*** Rechtshandlung begünstigt wurde, den durch diese Rechtshandlung verursachten Nachteil zugunsten der Insolvenzmasse ausgleicht, Ansprüche dieser Partei, die durch die betreffende Rechtshandlung befriedigt wurden, wieder aufleben.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass, sofern und soweit die Partei, die durch die ***nichtige, anfechtbare oder nicht vollstreckbare*** Rechtshandlung begünstigt wurde, den durch diese Rechtshandlung verursachten Nachteil zugunsten der Insolvenzmasse ausgleicht, Ansprüche dieser Partei, die durch die betreffende Rechtshandlung befriedigt wurden, wieder aufleben.

Or. en

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede Gegenleistung, die die Partei, die durch die ***für nichtig erklärte*** Rechtshandlung begünstigt wurde, nach der Leistung des Schuldners im Rahmen dieser Rechtshandlung oder im sofortigen Tausch gegen sie erbracht hat, aus der Insolvenzmasse erstattet wird, soweit die Gegenleistung in der Masse noch in einer Form vorhanden ist, die vom Rest der Insolvenzmasse unterschieden werden kann, oder die Insolvenzmasse noch durch ihren Wert bereichert ist.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede Gegenleistung, die die Partei, die durch die ***nichtige, anfechtbare oder nicht vollstreckbare*** Rechtshandlung begünstigt wurde, nach der Leistung des Schuldners im Rahmen dieser Rechtshandlung oder im sofortigen Tausch gegen sie erbracht hat, aus der Insolvenzmasse erstattet wird, soweit die Gegenleistung in der Masse noch in einer Form vorhanden ist, die vom Rest der Insolvenzmasse unterschieden werden kann, oder die Insolvenzmasse noch durch ihren Wert bereichert ist.

Or. en

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In allen Fällen, die nicht unter Unterabsatz 1 fallen, kann die Partei, die durch die ***für nichtig erklärte*** Rechtshandlung begünstigt wurde, einen Anspruch auf Ersatz der Gegenleistung geltend machen. Für die Zwecke der Rangfolge der Forderungen im Insolvenzverfahren wird davon ausgegangen, dass dieser Anspruch vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden ist.	In allen Fällen, die nicht unter Unterabsatz 1 fallen, kann die Partei, die durch die ***nichtige, anfechtbare oder nicht vollstreckbare*** Rechtshandlung begünstigt wurde, einen Anspruch auf Ersatz der Gegenleistung geltend machen. Für die Zwecke der Rangfolge der Forderungen im Insolvenzverfahren wird davon ausgegangen, dass dieser Anspruch vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden ist.

Or. en

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ***in*** Artikel 9 ***festgelegten Rechte gegenüber einem*** Erben oder ***sonstigen*** Gesamtrechtsnachfolger der Partei, die durch die ***für nichtig erklärte*** Rechtshandlung begünstigt wurde, ***wirksam*** sind.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Artikel 9 ***und 10 auf*** Erben oder ***sonstige*** Gesamtrechtsnachfolger der Partei, die durch die ***nichtige, anfechtbare oder nicht vollstreckbare*** Rechtshandlung begünstigt wurde, ***anwendbar*** sind.

Or. en

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***die in*** Artikel 9 ***festgelegten Rechte auch gegenüber Einzelrechtsnachfolgern*** der Partei, die durch die ***für nichtig erklärte*** Rechtshandlung begünstigt wurde, ***wirksam sind***, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Artikel 9 ***auf Einzelrechtsnachfolger*** der Partei, die durch die ***nichtige, anfechtbare oder nicht vollstreckbare*** Rechtshandlung begünstigt wurde, ***anwendbar ist***, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

Or. en

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der Rechtsnachfolger kannte die Umstände, auf die die Anfechtungsklage gestützt ist***, oder hätte sie kennen müssen***.	b) der Rechtsnachfolger kannte die Umstände, auf die die Anfechtungsklage gestützt ist.

Or. en

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kenntnis nach Unterabsatz 1 Buchstabe b wird vermutet, wenn der Einzelrechtsnachfolger eine Partei ist, die der Partei, die durch die ***für nichtig erklärte*** Rechtshandlung begünstigt wurde, nahesteht.	Die Kenntnis nach Unterabsatz 1 Buchstabe b wird vermutet, wenn der Einzelrechtsnachfolger eine Partei ist, die der Partei, die durch die ***nichtige, anfechtbare oder nicht vollstreckbare*** Rechtshandlung begünstigt wurde, nahesteht. ***Diese Vermutung ist widerlegbar.***

Or. en

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Richtlinie
TITEL III – Kapitel 1 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zugriff auf Bankkontoinformationen durch benannte Gerichte	Zugriff auf Bankkontoinformationen durch benannte Gerichte ***und Verwaltungsbehörden***

Or. en

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Benannte Gerichte	Benannte Gerichte ***und Verwaltungsbehörden***

Or. en

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jeder Mitgliedstaat benennt ***aus dem Kreise seiner*** Gerichte***, die für Sachen im Zusammenhang mit Restrukturierungs-, Insolvenz- oder Entschuldungsverfahren zuständig sind, die Gerichte***, die befugt sind, ***auf sein nach Artikel 32a der Richtlinie (EU) 2015/849 eingerichtetes nationales zentrales Bankkontenregister zuzugreifen und Abfragen darin durchzuführen (im Folgenden „benannte Gerichte“)***.	(1) Jeder Mitgliedstaat benennt ***die*** Gerichte ***oder Verwaltungsbehörden***, die befugt sind, ***Zugang zu Bankkontenregistern zu erhalten und diese abzurufen***.

Or. en

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission bis zum [***6*** Monate nach Ablauf der Umsetzungsfrist] die von ihm benannten Gerichte mit und teilt der Kommission diesbezügliche Änderungen mit. Die Kommission veröffentlicht die Mitteilungen im Amtsblatt der Europäischen Union.	(2) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission bis zum [***3*** Monate nach Ablauf der Umsetzungsfrist] die von ihm benannten Gerichte ***oder Verwaltungsbehörden*** mit und teilt der Kommission diesbezügliche Änderungen mit. Die Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union ***und auf dem Europäischen Justizportal***.

Or. en

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zugriff auf und Abfrage von Bankkontoinformationen durch benannte Gerichte	Zugriff auf und Abfrage von Bankkontoinformationen durch benannte Gerichte ***und Verwaltungsbehörden***

Or. en

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die benannten Gerichte auf Antrag des in einem laufenden Insolvenzverfahren bestellten Insolvenzverwalters befugt sind, direkt und umgehend auf ***die in Artikel 32a Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2015/849 aufgeführten*** Bankkontoinformationen zuzugreifen und sie abzufragen, wenn dies für die Ermittlung und Aufspürung von Vermögenswerten, die zur Insolvenzmasse des Schuldners in dem betreffenden Verfahren gehören, einschließlich solcher, die Gegenstand von Anfechtungsklagen sind, erforderlich ist.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die benannten Gerichte ***oder Verwaltungsbehörden*** auf Antrag des in einem laufenden Insolvenzverfahren***, einschließlich eines vorläufigen Verfahrens,*** bestellten Insolvenzverwalters befugt sind, direkt und umgehend auf Bankkontoinformationen zuzugreifen und sie abzufragen, wenn dies für die Ermittlung und Aufspürung von Vermögenswerten, die zur Insolvenzmasse des Schuldners in dem betreffenden Verfahren gehören, einschließlich solcher, die Gegenstand von Anfechtungsklagen sind, erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die benannten Gerichte auf Antrag des in einem laufenden Insolvenzverfahren bestellten Insolvenzverwalters befugt sind, direkt und umgehend auf Bankkontoinformationen in anderen Mitgliedstaaten, die über ***die nach*** Artikel ***XX*** der Richtlinie (EU) ***YYYY/XX [Amt für Veröffentlichungen: neue Geldwäscherichtlinie] eingerichtete zentrale Zugangsstelle für Bankkontenregister*** verfügbar sind, zuzugreifen und sie abzufragen, wenn dies für die Ermittlung und Aufspürung von Vermögenswerten, die zur Insolvenzmasse des Schuldners in dem betreffenden Verfahren gehören, einschließlich ***solcher***, die Gegenstand von Anfechtungsklagen sind, erforderlich ist.	(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die benannten Gerichte ***oder Verwaltungsbehörden*** auf Antrag des in einem laufenden Insolvenzverfahren***, einschließlich eines vorläufigen Verfahrens,*** bestellten Insolvenzverwalters befugt sind, direkt und umgehend auf Bankkontoinformationen in anderen Mitgliedstaaten, die über ***das in*** Artikel ***16 Absatz 6*** der Richtlinie (EU) ***2024/1640 genannte System zur Vernetzung von Bankkontenregistern*** verfügbar sind, zuzugreifen und sie abzufragen, wenn dies für die Ermittlung und Aufspürung von Vermögenswerten, die zur Insolvenzmasse des Schuldners in dem betreffenden Verfahren gehören, einschließlich ***Vermögenswerten***, die Gegenstand von Anfechtungsklagen sind, erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die zusätzlichen Informationen, die die Mitgliedstaaten als wesentlich ansehen und nach Artikel ***32a*** Absatz ***4*** der Richtlinie (EU) ***2015/849*** in die ***zentralen*** Bankkontenregister aufnehmen, dürfen für die benannten Gerichte nicht verfügbar und durchsuchbar sein.	(3) Die zusätzlichen Informationen, die die Mitgliedstaaten als wesentlich ansehen und nach Artikel ***16*** Absatz ***5*** der Richtlinie (EU) ***2024/1640*** in die Bankkontenregister aufnehmen, dürfen für die benannten Gerichte ***oder Verwaltungsbehörden*** nicht verfügbar oder durchsuchbar sein.

Or. en

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die benannten Gerichte oder Verwaltungsbehörden oder andere zuständige Gerichte oder Behörden prüfen, ob die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Sind diese Bedingungen erfüllt, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die benannten Gerichte oder Behörden die einschlägigen Bankkontoinformationen, die sie durch den Zugriff auf und die Abfrage von Bankkontoinformationen gemäß den Absätzen 1 und 2 erlangt haben, an den Insolvenzverwalter übermitteln, der diese beantragt hat.

Or. en

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Der Zugriff und die Abfrage gemäß der Artikel 1 und 2 erfolgen unbeschadet der nationalen Verfahrensgarantien sowie der Vorschriften der Union und der nationalen Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die gemäß den Absätzen 1 und 2 eingeholten Bankkontoinformationen nur für die Zwecke verarbeitet werden, für die sie eingeholt wurden, auch wenn sie von Insolvenzverwaltern verarbeitet werden.

Or. en

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3c) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Insolvenzverwalter bei der Verarbeitung von gemäß den Absätzen 1 und 2 erlangten Bankkontoinformationen über einschlägige interne Verfahren für eine angemessene Verwaltung vertraulicher Informationen verfügen.

Or. en

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 werden der Zugriff und die Abfrage unter anderem auch dann als direkt und umgehend erachtet, wenn die nationalen Behörden, die die ***zentralen*** Bankkontenregister betreiben, die Bankkontoinformationen über einen automatisierten Mechanismus zügig den benannten Gerichten übermitteln, sofern kein zwischengeschaltetes Institut in die angeforderten Daten oder die zu übermittelnden Informationen eingreifen kann.	(4) Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 werden der Zugriff ***auf*** und die Abfrage ***von Bankkontoinformationen*** unter anderem auch dann als direkt und umgehend erachtet, wenn die nationalen Behörden, die die Bankkontenregister betreiben, die Bankkontoinformationen über einen automatisierten Mechanismus zügig den benannten Gerichten ***oder Verwaltungsbehörden*** übermitteln, sofern kein zwischengeschaltetes Institut in die angeforderten Daten oder die zu übermittelnden Informationen eingreifen kann.

Or. en

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Voraussetzungen für Zugriff und Abfrage durch benannte Gerichte	Voraussetzungen für ***den*** Zugriff ***auf*** und ***die*** Abfrage ***von Bankkontoinformationen*** durch benannte Gerichte ***und Verwaltungsbehörden***

Or. en

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Zugriffe auf und Abfragen von Bankkontoinformationen nach Artikel 14 werden nur im Einzelfall durchgeführt und sind dem innerhalb des jeweils benannten Gerichts eigens zur Wahrnehmung dieser Aufgaben bestellten und ermächtigten Personal vorbehalten.	(1) Zugriffe auf und Abfragen von Bankkontoinformationen nach Artikel 14 werden nur im Einzelfall durchgeführt und sind dem innerhalb des jeweils benannten Gerichts ***oder der jeweils benannten Verwaltungsbehörde*** eigens zur Wahrnehmung dieser Aufgaben bestellten und ermächtigten Personal vorbehalten.

Or. en

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) das Personal ***der benannten Gerichte*** in Fragen der Vertraulichkeit und des Datenschutzes mit hohem professionellem Standard arbeitet, in Bezug auf seine Integrität hohen Maßstäben genügt und entsprechend	a) das ***in Absatz 1 genannte*** Personal in Fragen der Vertraulichkeit und des Datenschutzes mit hohem professionellem Standard arbeitet, in Bezug auf seine Integrität hohen Maßstäben genügt und entsprechend qualifiziert ist;

qualifiziert ist;

Or. en

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden, um die Sicherheit der Daten für die Zwecke der Ausübung der Befugnis zum Zugriff auf und zur Abfrage von Bankkontoinformationen durch die benannten Gerichte gemäß Artikel 14 nach hohen technologischen Standards zu gewährleisten.	b) technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden, um die Sicherheit der Daten für die Zwecke der Ausübung der Befugnis zum Zugriff auf und zur Abfrage von Bankkontoinformationen durch die benannten Gerichte ***und Verwaltungsbehörden*** gemäß Artikel 14 nach hohen technologischen Standards zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Kontrolle ***von Zugriff*** und Abfrage durch benannte Gerichte	Kontrolle ***des Zugriffs auf*** und ***der*** Abfrage ***von Bankkontoinformationen*** durch benannte Gerichte ***und Verwaltungsbehörden***

Or. en

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Name des benannten Gerichts***, das Einsicht in das Register nimmt***;	e) Name des benannten Gerichts ***oder der benannten Verwaltungsbehörde, die auf das Bankkontenregister zugreift oder es durchsucht***;

Or. en

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) eindeutige Benutzerkennung des Bediensteten des benannten Gerichts, der die Suche ***oder Abfrage*** durchgeführt hat, und gegebenenfalls des Richters, der die Suche oder Abfrage angeordnet hat, sowie ***nach Möglichkeit die eindeutige Benutzerkennung des Empfängers der Ergebnisse der Suche oder Abfrage***.	f) eindeutige Benutzerkennung des Bediensteten des benannten Gerichts ***oder der benannten Verwaltungsbehörde***, der ***oder die*** die Suche durchgeführt hat, und gegebenenfalls des Richters ***oder des Beamten***, der die Suche oder Abfrage angeordnet hat, sowie ***des Insolvenzverwalters der diese beantragt hat***.

Or. en

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Behörden, die die ***zentralen*** Bankkontenregister führen, überprüfen die in Absatz 1 genannten Protokolle regelmäßig.	(2) Die Behörden, die die Bankkontenregister führen, überprüfen die in Absatz 1 genannten Protokolle regelmäßig.

Or. en

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Insolvenzverwalter bei der Ermittlung und Aufspürung von Vermögenswerten, die für das Insolvenzverfahren, für das sie bestellt wurden, relevant sind, zeitnah Zugang zu den ***in Artikel 30 Absatz 5 Unterabsatz 2 und Artikel 31 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 genannten Informationen*** erhalten, die in ***den von den Mitgliedstaaten eingerichteten*** Registern wirtschaftlicher Eigentümer geführt werden ***und über das gemäß Artikel 30 Absatz 10 und Artikel 31 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 eingerichtete vernetzte System der Register wirtschaftlicher Eigentümer zugänglich sind***.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Insolvenzverwalter bei der Ermittlung und Aufspürung von Vermögenswerten, die für das Insolvenzverfahren, für das sie bestellt wurden, relevant sind, zeitnah Zugang zu den ***Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer von juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen*** erhalten, die in ***zentralen*** Registern wirtschaftlicher Eigentümer geführt werden***, und dass dieser Zugang ohne Benachrichtigung der betreffenden Einrichtung, der Rechtsvereinbarung oder des wirtschaftlichen Eigentümers gewährt wird***.

Or. en

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Name, Geburtsmonat, Geburtsjahr, Wohnsitzland und ***Staatsangehörigkeit*** des ***rechtmäßigen*** Eigentümers;	a) Name, Geburtsmonat, Geburtsjahr, Wohnsitzland und ***Staatsangehörigkeit(en)*** des ***wirtschaftlichen*** Eigentümers;

Or. en

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) bei wirtschaftlichen Eigentümern juristischer Personen Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses,

Or. en

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) bei wirtschaftlichen Eigentümern von Express-Trusts oder ähnlichen Rechtsvereinbarungen die Art ihres wirtschaftlichen Eigentums.

Or. en

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Richtlinie
TITEL III – Kapitel 3 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zugang der Insolvenzverwalter zu	Zugang der Insolvenzverwalter zu

nationalen ***Vermögensregistern***	nationalen ***Registern und Datenbanken***

Or. en

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zugang der Insolvenzverwalter zu nationalen ***Vermögensregistern***	Zugang der Insolvenzverwalter zu nationalen ***Registern und Datenbanken***

Or. en

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Insolvenzverwalter unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat sie bestellt wurden, rasch direkten Zugang zu den im Anhang aufgeführten nationalen ***Vermögensregistern***, die in ihrem Hoheitsgebiet geführt werden, erhalten.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Insolvenzverwalter unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat sie bestellt wurden, rasch direkten Zugang zu den im Anhang aufgeführten nationalen ***Registern und Datenbanken***, die in ihrem Hoheitsgebiet geführt werden, erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Listen der im Anhang genannten nationalen Register und

Datenbanken bis zum ...[6 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie]. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich alle diesbezüglichen Änderungen mit. Die Kommission veröffentlicht diese Listen über das Europäische Justizportal.

Or. en

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Richtlinie
Titel III – Kapitel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Kapitel 3a
	Zugang der Insolvenzverwalter eines anderen Mitgliedstaats zu den Gerichten

Or. en

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 18a
	Zugang der Insolvenzverwalter eines anderen Mitgliedstaats zu den Gerichten
	Bezüglich des Rechts, ein Verfahren vor Gericht oder bei einer Behörde einzuleiten oder vor Gericht oder bei einer Behörde zu erscheinen, um Vermögenswerte für die Insolvenzmasse einzufordern, stellt ein Mitgliedstaat sicher, dass in einem anderen Mitgliedstaat bestellte Insolvenzverwalter keinen Bedingungen unterliegen, die ungünstiger sind als die Bedingungen, die für die in diesem Mitgliedstaat bestellten

Insolvenzverwalter gelten.

Or. en

Änderungsantrag 122

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Pre-pack-Verfahren aus den folgenden zwei aufeinanderfolgenden Phasen besteht:	(1) ***Die Mitgliedstaaten führen ein Pre-pack-Verfahren ein, wenn sich der Schuldner in einer Situation befindet, in der die Wahrscheinlichkeit einer Insolvenz nach nationalem Recht besteht.*** Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Pre-pack-Verfahren aus den folgenden zwei aufeinanderfolgenden Phasen besteht:

Or. en

Änderungsantrag 123

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Pre-pack-Verfahren müssen die im vorliegenden Titel festgelegten Bedingungen erfüllen. Für alle übrigen Fragen, einschließlich der Rangfolge der Forderungen und der Regeln für die Verteilung des Erlöses, wenden die Mitgliedstaaten ihre nationalen Bestimmungen über Liquidationsverfahren an, sofern diese mit dem Unionsrecht***, insbesondere mit den Bestimmungen des vorliegenden Titels,*** vereinbar sind.	(2) Die Pre-pack-Verfahren müssen die im vorliegenden Titel festgelegten Bedingungen erfüllen. Für alle übrigen Fragen, einschließlich der Rangfolge der Forderungen und der Regeln für die Verteilung des Erlöses, wenden die Mitgliedstaaten ihre nationalen Bestimmungen über Liquidationsverfahren an, sofern diese mit dem Unionsrecht vereinbar sind.

Or. en

Änderungsantrag 124

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass das Gericht auf Antrag des Schuldners einen Sachwalter bestellt.	Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass das Gericht auf Antrag des Schuldners einen Sachwalter bestellt. ***Der Sachwalter ist unabhängig vom Schuldner, von den Anteilseignern des Schuldners, den Gläubigern und jeder anderen Partei, die ein rechtliches oder wirtschaftliches Interesse am Schuldner oder an der Geschäftstätigkeit des Schuldners hat.***

Or. en

Änderungsantrag 125

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Sachwalter nimmt die in Unterabsatz 1 genannten Handlungen schriftlich vor und stellt sie ***allen*** an der Vorbereitungsphase beteiligten Parteien zeitnah in digitaler Form zur Verfügung.	Der Sachwalter nimmt die in Unterabsatz 1 genannten Handlungen schriftlich vor und stellt sie ***nur den*** an der Vorbereitungsphase beteiligten Parteien zeitnah in digitaler Form zur Verfügung***. Darüber hinaus wahrt der Sachwalter die Vertraulichkeit aller Informationen, die er im Zusammenhang mit der Vorbereitungsphase erhält***.

Or. en

Änderungsantrag 126

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Schuldner während der Vorbereitungsphase die Kontrolle über seine Vermögenswerte und den täglichen Betrieb des Unternehmens behält.

Or. en

Änderungsantrag 127

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Schuldner, wenn er sich in einer Situation befindet, in der eine Insolvenz wahrscheinlich ist, oder wenn er nach nationalem Recht zahlungsunfähig ist, während der Vorbereitungsphase die Aussetzung von Einzelvollstreckungsmaßnahmen nach den Artikeln 6 und 7 der Richtlinie (EU) 2019/1023 in Anspruch nehmen kann, sofern dies die reibungslose und wirksame Durchführung des Pre-pack-Verfahrens erleichtert. Vor der Entscheidung über die Aussetzung von Einzelvollstreckungsmaßnahmen ***wird*** der Sachwalter angehört.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Schuldner, wenn er sich in einer Situation befindet, in der eine Insolvenz wahrscheinlich ist, oder wenn er nach nationalem Recht zahlungsunfähig ist, während der Vorbereitungsphase die Aussetzung von Einzelvollstreckungsmaßnahmen nach den Artikeln 6 und 7 der Richtlinie (EU) 2019/1023 in Anspruch nehmen kann, sofern dies die reibungslose und wirksame Durchführung des Pre-pack-Verfahrens erleichtert. Vor der Entscheidung über die Aussetzung von Einzelvollstreckungsmaßnahmen ***werden*** der Sachwalter ***und der betreffende Gläubiger vom Gericht*** angehört.

Or. en

Änderungsantrag 128

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Gericht bei Eröffnung der Liquidationsphase den in Artikel 22 genannten Sachwalter als Insolvenzverwalter bestellt.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Gericht bei Eröffnung der Liquidationsphase den in Artikel 22 genannten Sachwalter als Insolvenzverwalter bestellt***, es sei denn, der Sachwalter tritt zurück oder ist nicht in der Lage, die erforderlichen Aufgaben zu erfüllen, beispielsweise bei schwerer Krankheit oder Tod***.

Or. en

Änderungsantrag 129

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 27 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass dem Käufer des Unternehmens des Schuldners oder eines Teils davon die noch zu erfüllenden Verträge abgetreten werden, die für die Weiterführung der Geschäftstätigkeit des Schuldners erforderlich sind und deren Aussetzung die Geschäftstätigkeit zum Erliegen brächte. Die Zustimmung der Gegenpartei(en) des Schuldners ist für die Abtretung nicht erforderlich.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass dem Käufer des Unternehmens des Schuldners oder eines Teils davon die noch zu erfüllenden Verträge abgetreten werden, die für die Weiterführung der Geschäftstätigkeit des Schuldners erforderlich sind und deren Aussetzung die Geschäftstätigkeit zum Erliegen brächte. Die Zustimmung der Gegenpartei(en) des Schuldners ist für die Abtretung nicht erforderlich***, es sei denn, das Gericht ist der Auffassung, dass diese Zustimmung zum Schutz der Interessen der Gegenparteien des Schuldners erforderlich ist***.

Or. en

Änderungsantrag 130

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 27 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unterabsatz 1 Buchstabe a gilt nicht für noch zu erfüllende Verträge in Bezug auf Lizenzen für Rechte an geistigem oder gewerblichem Eigentum.	Unterabsatz 1 Buchstabe a gilt nicht für noch zu erfüllende Verträge in Bezug auf Lizenzen für Rechte an geistigem oder gewerblichem Eigentum***, Kredit- oder Finanzdienstleistungsverträge***.

Or. en

Änderungsantrag 131

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Käufer das Unternehmen des Schuldners oder den betreffenden Teil davon frei von Schulden und Verbindlichkeiten erwirbt, es sei denn, der Käufer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, die Schulden und Verbindlichkeiten des Unternehmens oder des betreffenden Teils davon zu tragen.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Käufer das Unternehmen des Schuldners oder den betreffenden Teil davon frei von Schulden und Verbindlichkeiten erwirbt, es sei denn, der Käufer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, ***allein oder gemeinsam mit dem Schuldner*** die Schulden und Verbindlichkeiten des Unternehmens oder des betreffenden Teils davon zu tragen.

Or. en

Änderungsantrag 132

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Sachwalter und der Insolvenzverwalter für Schäden haften, die Gläubigern und von dem Pre-pack-Verfahren betroffenen Dritten durch die Nichterfüllung ihrer Pflichten aus diesem Titel entstehen.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Sachwalter und der Insolvenzverwalter für Schäden haften, die Gläubigern und von dem Pre-pack-Verfahren betroffenen Dritten durch die ***vorsätzliche oder grob fahrlässige*** Nichterfüllung ihrer Pflichten aus diesem Titel entstehen.

Or. en

Änderungsantrag 133

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 33 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) der Sachwalter beziehungsweise der Insolvenzverwalter für eine möglichst günstige Zwischenfinanzierung sorgt;	a) der ***Schuldner, der*** Sachwalter beziehungsweise der Insolvenzverwalter für eine möglichst günstige Zwischenfinanzierung sorgt;

Or. en

Änderungsantrag 134

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 34 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Insolvenzverwalter dem Gericht vor der Genehmigung des Verkaufs des Unternehmens des Schuldners oder eines Teils davon einen Bericht über die Erfüllung des Kriteriums des Gläubigerinteresses vorlegt.

Or. en

Änderungsantrag 135

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 36 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Falle der Zahlungsunfähigkeit ***einer juristischen Person*** die Unternehmensleitung verpflichtet ist,	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Falle der Zahlungsunfähigkeit ***eines Unternehmens nach nationalem Recht*** die Unternehmensleitung verpflichtet ist,

spätestens drei Monate, nachdem sie Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit der juristischen Person erlangt hat ***oder vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie Kenntnis davon erlangt hat***, beim Gericht einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu stellen.	spätestens drei Monate, nachdem sie Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit der juristischen Person erlangt hat, beim Gericht einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu stellen. ***Präventive Restrukturierungsverfahren sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.***

Or. en

Änderungsantrag 136

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 37 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmensleitung ***der*** zahlungsunfähigen ***juristischen Person*** für Schäden haftet, die Gläubigern aufgrund der Nichterfüllung der Verpflichtung nach Artikel 36 entstehen.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmensleitung ***des*** zahlungsunfähigen ***Unternehmens*** für Schäden haftet, die Gläubigern aufgrund der Nichterfüllung der Verpflichtung nach Artikel 36 entstehen.

Or. en

Änderungsantrag 137

Vorschlag für eine Richtlinie
Titel VI

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 138

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 59 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Mitglieder des Gläubigerausschusses entweder auf der Gläubigerversammlung oder durch Gerichtsbeschluss innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung des ***Verfahrens gemäß Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2015/848*** ernannt werden.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Mitglieder des Gläubigerausschusses entweder auf der Gläubigerversammlung oder durch Gerichtsbeschluss innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung des ***Insolvenzverfahrens*** ernannt werden.

Or. en

Änderungsantrag 139

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 59 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Werden die Mitglieder des Gläubigerausschusses auf der Gläubigerversammlung ernannt, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Gericht die Ernennung innerhalb von fünf ***Tagen*** ab dem Tag, an dem die Ernennung dem Gericht mitgeteilt wird, bestätigt.	(2) Werden die Mitglieder des Gläubigerausschusses auf der Gläubigerversammlung ernannt, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Gericht die Ernennung innerhalb von fünf ***Werktagen*** ab dem Tag, an dem die Ernennung dem Gericht mitgeteilt wird, bestätigt.

Or. en

Änderungsantrag 140

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 60 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Mitglieder des Gläubigerausschusses ausschließlich die Interessen der Gesamtheit der Gläubiger vertreten und unabhängig vom Insolvenzverwalter	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Mitglieder des Gläubigerausschusses ausschließlich die Interessen der Gesamtheit der Gläubiger ***in fairer und unparteiischer Weise*** vertreten und

agieren.	unabhängig vom Insolvenzverwalter agieren.

Or. en

Änderungsantrag 141

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 60 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend vom vorangehenden Unterabsatz können die Mitgliedstaaten nationale Bestimmungen beibehalten, die die Einsetzung von mehreren Gläubigerausschüssen ermöglichen, die verschiedene Gläubigergruppen in demselben Insolvenzverfahren vertreten. Im diesem Fall vertreten die Mitglieder des Gläubigerausschusses ausschließlich die Interessen der Gläubiger, die sie ernannt haben.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 142

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 60 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Mitglieder des Gläubigerausschusses bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Ausschusses nach dem Grundsatz von Treu und Glauben handeln.

Or. en

Änderungsantrag 143

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 61

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 61	***entfällt***
Zahl der Mitglieder	
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Zahl der Mitglieder des Gläubigerausschusses mindestens 3 beträgt und 7 nicht überschreitet.	

Or. en

Änderungsantrag 144

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 62 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Gründe für die Abberufung sind zumindest betrügerisches oder grob fahrlässiges Verhalten, vorsätzliches Verschulden oder die Verletzung treuhänderischer Pflichten in Bezug auf die Interessen der Gläubiger.	(2) Gründe für die Abberufung sind zumindest betrügerisches oder grob fahrlässiges Verhalten, ***Interessenkonflikte,*** vorsätzliches Verschulden oder die Verletzung treuhänderischer Pflichten in Bezug auf die Interessen der Gläubiger.

Or. en

Änderungsantrag 145

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 63 – Absatz 2 – Buchstabe -a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-a) Umfang der Aufgaben des Gläubigerausschusses;

Or. en

Änderungsantrag 146

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 64 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufgabe des Gläubigerausschusses darin besteht, zu gewährleisten, dass bei der Durchführung des Insolvenzverfahrens die Interessen der Gläubiger geschützt ***und einzelne Gläubiger einbezogen*** werden.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufgabe des Gläubigerausschusses darin besteht, zu gewährleisten, dass bei der Durchführung des Insolvenzverfahrens die Interessen ***der Gesamtheit*** der Gläubiger geschützt werden.

Or. en

Änderungsantrag 147

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 64 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die Informationspflicht gegenüber den Gläubigern, die durch den Gläubigerausschuss vertreten werden, und das Recht, von diesen Gläubigern Informationen zu erhalten;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 148

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 64 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) die Befugnis, einen Sekretär zu ernennen;

Or. en

Änderungsantrag 149

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 64 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Mitglieder des Gläubigerausschusses die Vertraulichkeit aller Informationen wahren, die sie im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Ausschusses erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 150

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 66 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitglieder eines Gläubigerausschusses sind von der individuellen Haftung für ihre Handlungen in ihrer Eigenschaft als Ausschussmitglieder befreit, es sei denn, sie haben ***grob fahrlässig oder betrügerisch gehandelt, sich vorsätzlich fehlverhalten oder gegen eine treuhänderische Pflicht*** gegenüber ***den von ihnen vertretenen Gläubigern verstoßen***.	Die Mitglieder eines Gläubigerausschusses sind von der individuellen Haftung für ihre Handlungen in ihrer Eigenschaft als Ausschussmitglieder befreit, es sei denn, sie haben ***ihre Pflichten*** gegenüber ***den Interessen der Gläubiger vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt***.

Or. en

Änderungsantrag 151

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 66 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Aufwendungen für die Haftpflichtversicherung zur Deckung der

Haftung der Mitglieder des Gläubigerausschusses werden von der Insolvenzmasse gemäß Artikel 65 Absatz 2 getragen.

Or. en

Änderungsantrag 152

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 68 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen im Rahmen des Europäischen Justizportals ein Merkblatt mit wesentlichen Informationen zu ***bestimmten*** Elementen des nationalen Insolvenzrechts bereit.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen im Rahmen des Europäischen Justizportals ein Merkblatt mit wesentlichen Informationen zu ***wesentlichen*** Elementen des nationalen Insolvenzrechts bereit.

Or. en

Änderungsantrag 153

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 70 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bis zum [***5*** Jahre nach Ablauf der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie] legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über die Anwendung und die Auswirkungen dieser Richtlinie vor.	Bis zum **...** [***3*** Jahre nach Ablauf der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie] legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über die Anwendung und die Auswirkungen dieser Richtlinie vor.

Or. en

Änderungsantrag 154

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 71 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens bis zum [***2 Jahre*** nach Inkrafttreten] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.	Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens bis zum ***...*** [***12 Monate*** nach Inkrafttreten] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Or. en

Änderungsantrag 155

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Zwischenüberschrift 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Nationale ***Vermögensregister*** nach Artikel 18	Nationale ***Register und Datenbanken*** nach Artikel 18

Or. en

Änderungsantrag 156

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Register beweglicher Sachen, einschließlich Register von Kraftfahrzeugen, Schiffen und Luftfahrzeugen ***und Waffenregister***	(3) Register beweglicher Sachen, einschließlich Register von Kraftfahrzeugen***, sofern in solchen Registern Eigentumsrechte eingetragen sind***

Or. en

Änderungsantrag 157

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) ***Sonstige Wertpapierregister, einschließlich Wertpapierverwahrstellenregister und Wertrechtebücher***	(6) ***Register oder Datenbanken, die Informationen zum Eigentum an Wertpapieren enthalten, etwa Zentralverwahrer im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014***

Or. en

Änderungsantrag 158

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Testamentsregister	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 159

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Register der Internetdomains	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 160

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Nummer 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Register der Allgemeinen Geschäftsbedingungen	***entfällt***

Or. en

BEGRÜNDUNG

Der Vorschlag für eine Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts in der Europäischen Union wurde von der Kommission am 7. Dezember 2022 angenommen.

Der Berichterstatter begrüßt diesen Gesetzgebungsvorschlag, der darauf abzielt, einen einheitlicheren und effizienteren Insolvenzrahmen in allen Mitgliedstaaten zu schaffen, Rechtsklarheit und einen besseren Schutz für Unternehmen, Gläubiger und andere Beteiligte sicherzustellen, grenzüberschreitende Investitionen innerhalb des Binnenmarkts zu fördern und Hindernisse für die Weiterentwicklung der Kapitalmarktunion zu beseitigen.

Der Berichterstatter hat eine eingehende Bewertung vorgenommen und ist der Ansicht, dass bestimmte Änderungen am Kommissionsvorschlag erforderlich sind, um die rechtliche Präzision und Kohärenz zu verbessern. Ziel dieser Änderungen ist es, sicherzustellen, dass der vorgeschlagene Insolvenzrahmen wirksam und rechtlich fundiert ist, und gleichzeitig potenzielle Schlupflöcher zu verhindern, die zum Nachteil von Gläubigern oder anderen an Insolvenzverfahren beteiligten Parteien ausgenutzt werden könnten. Der Berichterstatter schlägt Anpassungen vor, um die Verfahrensvorschriften zu präzisieren und die Kohärenz mit den nationalen Rechtsrahmen sicherzustellen.

Der Berichterstatter ist der Ansicht, dass die in der Richtlinie vorgesehenen Mindeststandards die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten im Bereich des Insolvenzrechts angleichen werden, insbesondere durch die Verbesserung der Effizienz von Insolvenzverfahren in Bezug auf die Kosten, auf die Verbesserung der Aussichten und eine gerechte Verteilung des Wertes unter den Gläubigern sowie die Erhaltung der Tätigkeit und Lebensfähigkeit der Unternehmen. Die Änderungen des Entwurfs eines Berichts fördern die Harmonisierung der nationalen Insolvenzvorschriften durch die Festlegung von Mindeststandards für wichtige Verfahrensaspekte. Diese Bestimmungen spiegeln die klare Absicht wider, einen besser vorhersehbaren und integrierten europäischen Insolvenzrahmen zu schaffen.

Eine der wichtigsten Änderungen betrifft Anfechtungsklagen, die sicherstellen sollen, dass Transaktionen, die den Gläubigern schaden, wirksamer angefochten werden können. Die Änderungen klären die Bedingungen für die Schließung von Schlupflöchern, die es bisher ermöglichten, dass Transaktionen der Kontrolle entgehen, und stärken so den Gläubigerschutz.

Eine weitere Reihe wichtiger Änderungen betrifft die Mechanismen zur Rückverfolgung von Vermögenswerten. In den Änderungen wird vorgeschlagen, Insolvenzverwaltern einen zeitnahen und einfachen Zugang zu nationalen Bankkontenregistern, einen direkten Zugang zu zentralen Registern wirtschaftlicher Eigentümer und anderen relevanten Registern zu gewähren. Der Berichterstatter ist der Ansicht, dass diese Änderung die Identifizierung und Rückgewinnung von Schuldnervermögen erleichtern wird, insbesondere in grenzüberschreitenden Fällen, und ein seit langem bestehendes Problem von Insolvenzverwaltern angeht, die bei der Rückverfolgung von Vermögenswerten in verschiedenen Rechtsordnungen auf erhebliche Hindernisse stoßen.

Ein weiteres Element des Kommissionsvorschlags ist die Einführung von Pre-Pack-

Verfahren, die den Verkauf von Unternehmen, die sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden, als Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit fortgeführt werden, vor der formellen Eröffnung von Insolvenzverfahren beschleunigen sollen. Der vorgeschlagene Rahmen sieht einen zweiphasigen Ansatz vor: eine Vorbereitungsphase zur Identifizierung potenzieller Käufer und eine Liquidationsphase zur Durchführung des Verkaufs. Der Berichterstatter ist der Ansicht, dass dieser Mechanismus dazu beitragen wird, den Vermögenswert zu maximieren und die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs zu ermöglichen. Es sollten jedoch zusätzliche Schutzmaßnahmen eingeführt werden, um Transparenz und Fairness zu gewährleisten.

Kleinstunternehmen benötigen aufgrund ihrer geringeren Größe und begrenzten Ressourcen maßgeschneiderte Insolvenzverfahren, die ein Gleichgewicht zwischen Effizienz und Gläubigerschutz bieten. Nach ausführlichen Konsultationen mit Interessengruppen, darunter Rechtsexperten, Branchenvertreter und Finanzinstitute, hat der Berichterstatter festgestellt, dass die Bestimmungen über vereinfachte Liquidationsverfahren für Kleinstunternehmen gemäß Titel VI erhebliche Rechtsunsicherheiten, Missbrauchsrisiken und einen auf KMU übertragenen Verwaltungsaufwand verursachen bzw. auslösen können. Der Rahmen bietet keinen angemessenen Schutz für Gläubiger und andere Interessengruppen, was möglicherweise zu finanziellen Verlusten und einem geringeren Vertrauen in Insolvenzverfahren führen kann.

Angesichts dieser Bedenken ist der Berichterstatter zu dem Schluss gekommen, dass die beste Vorgehensweise darin besteht, Titel VI vollständig aus dem Richtlinienentwurf zu streichen. Diese Entscheidung spiegelt die Notwendigkeit wider, sicherzustellen, dass Insolvenzvorschriften robust und manipulationssicher sind.

Die Änderungen stärken auch die Verantwortlichkeiten der Mitglieder der Unternehmensleitung. Darüber hinaus stellt die Einführung von Gläubigerausschüssen als formalisierte Einheiten sicher, dass die Gläubiger bei Insolvenzverfahren eine stärkere Stimme erhalten, was die Transparenz und Beteiligung erhöht.

Diese Reformen stellen zwar einen bedeutenden Fortschritt dar, ihre Wirksamkeit wird jedoch davon abhängen, wie konsequent sie in den einzelnen Mitgliedstaaten umgesetzt werden. Bei ordnungsgemäßer Durchführung werden diese Änderungen das Vertrauen der Anleger stärken, die Rückflüsse an die Gläubiger verbessern und zu einer widerstandsfähigeren und dynamischeren EU-Wirtschaft beitragen.

ANLAGE: EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN, VON DENEN DER BERICHTERSTATTER BEITRÄGE ERHALTEN HAT

Gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung erklärt der Berichterstatter, dass er bei der Vorbereitung des Entwurfs eines Berichts Beiträge von folgenden Einrichtungen oder Personen erhalten hat:

Einrichtung und/oder Person
European Commission
Council of the EU
EDPS Opinion 5/2023 on the Proposal for a Directive harmonising certain aspects of insolvency law
Permanent Representation of the Kingdom of the Netherlands to the European Union
Permanent Representation of Malta to the EU
Permanent Representation of Germany to the EU
Permanent Representation of Bulgaria to the EU
Permanent Representation of the Czech Republic to the EU
Leaseurope AISBLTransparency Register Number: 430010622057–05
European Social Insurance Platform (ESIP)Transparency Register number: 883980785–32
Council of European National Top-Level Domain Registries
German Banking Industry Committee - EU Transparency Register No 52646912360-95
SMEunited EU Transparency Register: identification number 55820581197-35
Nordic Financial Unions
Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA)
ISDA - EU Transparency Register, registration number 46643241096-93
Conseil National des Administrateurs et Mandataires Judiciaires
NautaDutilh Law Firm
European Banking Federation - European Transparency Register - ID number 4722660838-23
The European Trade Union Confederation (ETUC)
The Dutch Federation of Pension Funds

Die vorstehende Liste wird unter der ausschließlichen Verantwortung des Berichterstatters erstellt.

Wenn natürliche Personen in der Liste namentlich, mit ihrer Funktion oder mit beidem genannt werden, erklärt der Berichterstatter, dass er den betroffenen natürlichen Personen die Erklärung zum Datenschutz Nr. 484 des Europäischen Parlaments (https://www.europarl.europa.eu/data-protect/index.do) vorgelegt hat, in der die Bedingungen für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und die mit dieser Verarbeitung verbundenen Rechte dargelegt sind.